

Produktbereich 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Produkte:

- 336 Steuern, allgemeine Zuweisungen und Umlagen
- 337 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Zuständiger Ausschuss:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss

Anlage(n):

Änderungsliste(n)

Änderungen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2014 (Teilergebnisplan)

Produkt-Nr. 336

Produktname: Steuern und allgemeine Zuweisungen etc.

Seite	Position	Ertrag/ Aufwand	Konto	Kosten- träger	Kosten- stelle	Alter Ansatz €	Änderung €	Neuer Ansatz €	Begründung / betroffene Haushaltsjahre	
381	1	E	411101	33602148	00001470	9.448.749 €	141.645,00 €	9.590.394 €	Anpassung der Schlüsselzuweisung an 2. Modellrechnung 2014: +141.645 € 2015: +142.034 € 2016: +149.319 € 2017: +156.304 €	
381	1	E	405101	33602148	00001470	2.159.616 €	- 150,00 €	2.159.466 €	Anpassung der Kompensationsleistung an 2. Modellrechnung 2014: -150 €	
382	15	A	537201	33602148	00001470	-19.467.946 €	- 50.341,00 €	- 19.518.287 €	Anpassung der Kreisumlage an 2. Modellrechnung 2014: -50.341 € 2015: -51.191 € 2016: -53.400 € 2017: -54.487 €	
Ergebnis:								91.154,00 €	- 7.768.427,00 €	

Übersicht über freiwillige Aufwendungen/Auszahlungen 2014

Bezeichnung	Kostenträger	Kostenstelle	Investitionsnummer	Sachkonto Aufw./Ausz.	Sachkonto Ertrag/Einz.	angemeldete Mittel 2014 Aufwand/Auszahlung	angemeldete Mittel 2014 Ertrag/Einzahlung	Saldo 2014 (Spalte K. i. Spalte J.)
Ergebnisplan, konsumtiv								
Mitgliedsbeitrag Fachverband der RP-Ämter	00300028	00001050	entfällt	542902		15,00 €	- €	15,00 €
Ehe- und Altersjubiläum	00600060	00001011	entfällt	543101		4.000,00 €	- €	4.000,00 €
Prinzenempfang, Rathauszerstörung, usw.	00600060	00001020	entfällt	543101		5.000,00 €	- €	5.000,00 €
Mitgliedsbeitrag	00900089	00001410	entfällt	542902		20,00 €	- €	20,00 €
Mitgliedsbeiträge	01500152	00001015	entfällt	542902		200,00 €	- €	200,00 €
Gefährteautomat	01600163	00001011	entfällt	541201	446101	2.500,00 €	1.500,00 €	1.000,00 €
Miete Getränkeautomat	01600163	00001011	entfällt	542101		460,00 €	- €	460,00 €
Veranstaltungen Städtepartnerschaften	02000293	00001252	entfällt	543101		500,00 €	- €	500,00 €
Mitgliedsbeitrag Europäische Städtepartnerschaft e.V.	02000293	00001252	entfällt	542902		260,00 €	- €	260,00 €
Zuschuss Städtepartnerschaften	04000432	00001211	entfällt	531801		6.000,00 €	- €	6.000,00 €
Mitgliedsbeitrag an den Tierschutzverein	04600451	00001212	entfällt	542902		75,00 €	- €	75,00 €
Stammbücher	10000792	00001252	entfällt	527903	450101	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
Einnahmen aus Veranstaltungen	10000792	00001252	entfällt	529101	446101	- €	56.000,00 €	56.000,00 €
Kulturelle Veranstaltungen	10000792	00001252	entfällt	529101		65.000,00 €	- €	65.000,00 €
Siegelt-Festival	10000792	00007001	entfällt	529101		15.000,00 €	- €	15.000,00 €
Zuschuss Stadtverband Hennefer Chöre	10000792	00001252	entfällt	531801		3.500,00 €	- €	3.500,00 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	10000792	00001252	entfällt	541201		1.000,00 €	- €	1.000,00 €
Geschäftsaufwendungen	10000792	00001252	entfällt	543101		540,00 €	- €	540,00 €
Werbematerial Siegelt-Festival	10000792	00007001	entfällt	543102		2.000,00 €	- €	2.000,00 €
Zuschuss Musikschule	10100801	00001252	entfällt			162.249,00 €	- €	162.249,00 €
Zuschuss Bibliothek	10200810	00001253	entfällt			362.065,00 €	- €	362.065,00 €
Zuschuss Heimatpflege	10300819	00001252	entfällt			12.446,00 €	- €	12.446,00 €
Unterhaltung/Reinigung Interkult-Büros	12600946	00001302	entfällt	925501		5.000,00 €	- €	5.000,00 €
Schuldnerberatung SKM, Altenhilfe/Vereine	12600946	00001301	entfällt	531801		700,00 €	- €	700,00 €
Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	12600946	00001302	entfällt	541201		2.000,00 €	- €	2.000,00 €
Aufwandsentschädigung Interkult	12600946	00001302	entfällt	542101		2.000,00 €	- €	2.000,00 €
Mitgliedsbeitrag Altenhilfeverein	12600946	00001301	entfällt	542902		510,00 €	- €	510,00 €
Material/Bücher Interkult	12600946	00001301	entfällt	543101		800,00 €	- €	800,00 €
Tageseinrichtungen freier Träger	14701056	verschiedene	entfällt	531801		359.300,00 €	- €	359.300,00 €
Förderung DKSB Hf. Zusammenarbeit Tagespflege	14801064	00001505	entfällt	531801		10.000,00 €	- €	10.000,00 €
Förderung Jugend- und Familienarbeit	14901073	00001505	entfällt	531801		- €	- €	- €
Ferien- und Bildungsmaßnahmen	14901073	00001505	entfällt	531801		- €	- €	- €
Jugendparlament	14901073	00001505	entfällt	531801		- €	- €	- €
Zuschuss Stadtspartverband	14901073	00001505	entfällt	531801		- €	- €	- €
Förderung der freien Träger der Jugendhilfe	14901073	00001505	entfällt	531801		- €	- €	- €
Jugend- und Familienarbeit	14901073	00001505	entfällt	531801		50.600,00 €	- €	50.600,00 €
Ferienspieltaktion, Jugendpflege, Juleica	15101096	00001505	entfällt	533101	446101	3.000,00 €	3.000,00 €	- €
Erzieherischer Kinder- u. Jugendschutz eigene Veranstaltungen	15601156	00001505	entfällt	529101		2.500,00 €	- €	2.500,00 €
Einrichtung Jugendsozialarbeit, Ferienfreizeit Klüu Haus	15601157	00004550	entfällt	533101	446101	3.200,00 €	1.000,00 €	2.200,00 €
Pflegekostenzuschüsse f. Wartung Spielplätze	15601157	00001505	entfällt	531801		17.000,00 €	- €	17.000,00 €
Zuschüsse an Heimatvereine	17601275	00001252	entfällt	531801		21.000,00 €	- €	21.000,00 €
Sportstättenleitplanung	17601275	00001252	entfällt	529101		- €	- €	- €
Sitzungen	17601276	00001252	entfällt	541201		300,00 €	- €	300,00 €
Sponsoringen, Geschäftsaufwendungen	17801276	00001252	entfällt	543101		3.000,00 €	- €	3.000,00 €
Zuschuss Geschäftsführ. SSV	17801277	00001252	entfällt	531801		500,00 €	- €	500,00 €
Gebühren	17901286	00001252	entfällt	531801	446101	- €	50,00 €	50,00 €
amtliche Schwimmbadkosten HTV	17901286	00001252	entfällt	448801	448801	- €	18.789,00 €	18.789,00 €
Kostenersatzungen von übrigen Bereichen	17901286	00004501	entfällt	448801		- €	3.100,00 €	3.100,00 €
ffd. Unterhaltung von Sportplätzen	17901286	00001252	entfällt	522101		3.000,00 €	- €	3.000,00 €
Unterhaltung Turnhallen	17901286	00001252	entfällt	525501		25.000,00 €	- €	25.000,00 €
Kosten Schwimmbad FVM	17901286	00001252	entfällt	531801		160.000,00 €	- €	160.000,00 €
Sportschule, Hausmeisterkosten, Schützen	17901286	00001252	entfällt	531801		47.090,00 €	- €	47.090,00 €
Zuweis. u. Zusch. f. ffd. Zwecke a. übrige Bereiche	22201513	00001800	entfällt	531801	414101	2.500,00 €	2.500,00 €	- €
Mitgliedsbeitrag	22201513	00001800	entfällt	542902		550,00 €	- €	550,00 €
Zweibefähigung v. Wald- und Wirtschaftswegen	26501740	00001860	entfällt	523505		5.000,00 €	- €	5.000,00 €
sächl. Verwaltungsaufwand (Fahrt- und Fortbildungskosten)	26501740	00001860	entfällt	523505		4.000,00 €	- €	4.000,00 €
Fortbildungsveranstaltungen anfallen)	26501740	00001860	entfällt	523505		4.210,00 €	- €	4.210,00 €
Mitgliedsbeiträge	26501740	00001860	entfällt	523505		113,00 €	- €	113,00 €
sächl. Verwaltungsaufwand (Bürobedarf)	26501740	00001860	entfällt	523505		- €	- €	- €
Rechts- und Beratungskosten	26501740	00001860	entfällt	523505		1.000,00 €	- €	1.000,00 €
sächl. Verwaltungsaufwand (Bücher, Zeitschriften)	26501740	00001860	entfällt	523505		2.730,00 €	- €	2.730,00 €

Bezeichnung	Kostenträger	Kostenstelle	Investitions- nummer	Sachkonto Aufw./Ausz.	Sachkonto Ertrag/Einz.	angemeldete Mittel 2014 Aufwand/Auszahlung	angemeldete Mittel 2014 Ertrag/Einzahlung	Saldo 2014 (Spalte K. J. Spalte J)
Schutzkleidung u.pers. Ausrüstungsgegenstände	26501740	00001860	entfällt	523505		800,00 €	- €	800,00 €
Pflegekostenzuschüsse Vereine	28901880	00001710	entfällt	531801		34.500,00 €	- €	34.500,00 €
Kostenersatzung Land Ehrenfriedh.	29201909	00004461	entfällt		448101	14.000,00 €	14.000,00 €	- €
Unterhaltung Ehrenfriedhöfe	29201909	00004462	entfällt	522101		1.500,00 €	- €	1.500,00 €
Mitgliedsbeitrag Kriegssopfer	29301918	00004461	entfällt	542902		1.180,00 €	- €	1.180,00 €
Ausführungskosten chance.7	29301918	00001710	entfällt	523201		10.800,00 €	- €	10.800,00 €
Planungskosten chance7	31502037	00001710	entfällt	529201		- €	- €	- €
Lokale Agenda	31502037	00001710	entfällt	529101		500,00 €	- €	500,00 €
Mitgliedsbeitrag BV Fluglärm	31502037	00001710	entfällt	542902		480,00 €	- €	480,00 €
Sächl. Kosten Umweltschutz	31502037	00001710	entfällt	543102		3.500,00 €	- €	3.500,00 €
Summe Ergebnisplan								1.364.754,00 €
Finanzplan, investiv								
Beschaffung Bühnenelemente/Garderoben	10000792	00001252	BU-0000044	081102		5.000,00 €	- €	5.000,00 €
Musikschule (Musikinstrumente, musiklechn. Ausrüstung)	10100801	00001252				4.800,00 €	- €	4.800,00 €
Zuschuss Bibliothek (Einrichtung, GWG)	10200810	00001253				56.000,00 €	- €	56.000,00 €
geringwertige Güter/Interkult	12600946	00001301	GWG-000043	081502		2.500,00 €	- €	2.500,00 €
Kunststoffbelag Hochsprungbereich	17901286	00004501	AU-0000022	091308		55.000,00 €	- €	55.000,00 €
Soccer Courts Hauptschule	17901286	00004518	AU-0000025	091308		- €	- €	- €
Einrichtung Sportstätten	17901286	00001252	BU-0000041	081102		15.000,00 €	- €	15.000,00 €
Erüchtigung Stadion	17901286	00001252	AU-0000045	091308		250.000,00 €	- €	250.000,00 €
Buswartehallen	26501740	00000003	AU-0000014	091329	231102	306.100,00 €	260.640,00 €	45.460,00 €
Platz Bonner Straße (Geislinger Platz)	26501740	00005326	IN-0000127	091902		1.000,00 €	- €	1.000,00 €
Summe Finanzplan								434.760,00 €
Festwert-Bedarf								
Summe Festwertbedarf								

Finanzielle Darstellung für das Haushaltsjahr 2014

	OGS Hennef	OGS Gartenstraße	OGS Hanftal einschl. Sondergruppe F&S	OGS Am Steinell	OGS Happerschoß	OGS Kastanien- schule	OGS Siegtal	Gesamt
Landeszuschüsse								
Haushaltsansatz	110.625,00 €	121.225,00 €	149.965,00 €	125.950,00 €	89.160,00 €	77.535,00 €	72.086,00 €	746.551,00 €
Landeszuschüsse 2.HJ 2013/14								
	52.562,50 €	55.500,00 €	71.065,00 €	60.225,00 €	41.830,00 €	36.017,50 €	33.060,00 €	350.260,00 €
Landeszuschüsse 1.HJ 2014/15 (erwartet)								
	52.562,50 €	60.225,00 €	73.403,00 €	60.225,00 €	41.830,00 €	36.017,50 €	33.528,00 €	357.791,00 €
Betreuungspauschale (je Halbjahr 2.750 €)								
	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	5.500,00 €	38.500,00 €
Landeszuschüsse 2014 insgesamt								746.551,00 €
Landeszuschüsse insgesamt								746.551,00 €
Elternbeiträge (einschl. Erstatg. RSK)								
Haushaltsansatz	115.086,00 €	77.886,00 €	116.686,00 €	97.686,00 €	113.286,00 €	84.886,00 €	87.686,00 €	693.202,00 €
Elternbeiträge 01 bis 07/14 laut WinklGa	64.633,00 €	42.933,00 €	62.417,00 €	54.483,00 €	63.583,00 €	47.017,00 €	48.651,00 €	383.717,00 €
Voraussichtl. Elternbeiträge 08. bis 12.2014	46.167,00 €	30.667,00 €	44.583,00 €	38.917,00 €	45.417,00 €	33.583,00 €	34.751,00 €	274.085,00 €
Erstattung durch Kreis für Kinder aus Förderschule			5.400,00 €					5.400,00 €
Voraussichtliche Einnahmen für Ferienbetreuung								30.000,00 €
Voraussichtl. Elternbeiträge 2014								693.202,00 €
Elternbeiträge insgesamt 2013								693.202,00 €

	OGS Hennef	OGS Gartenstraße	OGS Hanftal einschl. Sondergruppe FöS	OGS Am Steinell	OGS Happerschoß	OGS Kastanien- schule	OGS Sieglal	Gesamt
Haushaltsansatz	273.680,00 €	273.680,00 €	318.288,00 €	273.680,00 €	220.564,00 €	167.448,00 €	167.448,00 €	1.694.788,00 €
Zuschüsse Träger 01. bis 07.2014 (einschl. Ferienbetreuung)	159.647,00 €	159.647,00 €	185.668,00 €	159.647,00 €	128.662,00 €	97.678,00 €	97.678,00 €	988.627,00 €
Zuschüsse Träger								988.627,00 €
voraussichtliche Zuschüsse Träger 08. bis 12/2013 (Kalk. vom 16.04.2013 und Festschreibung auf 2 Jahre sowie einschl. Ferienbetreuung)	114.033,00 €	114.033,00 €	132.620,00 €	114.033,00 €	91.902,00 €	69.770,00 €	69.770,00 €	706.161,00 €
zu zahlende Zuschüsse insgesamt in 2014								706.161,00 €
somit Minderausgaben 2014								1.694.788,00 €
Zuschüsse Träger insgesamt 2014								1.694.788,00 €
Gegenüberstellung								
Landeszuschüsse insgesamt 2014								746.551,00 €
Elternbeiträge insgesamt 2014								693.202,00 €
Gesamteinnahmen 2014								1.439.753,00 €
Gesamtausgaben 2014								1.694.788,00 €
Defizit 2014	[= Landeszuschüsse + Elternbeiträge / Zuschüsse Träger]							255.035,00 €

Anmerkungen:

An der OGS Hanftal wurde eine Sondergruppe für OGS-Kinder der Förderschule eingerichtet, da an dieser Schule wegen der geringen Teilnehmerzahl keine eigene OGS mehr zustande kam. Die Kosten für diese Sondergruppe sowie die Landeszuschüsse und voraussichtlichen Erstattungen des Rhein-Sieg-Kreises für OGS-Kinder aus Nachbarkommunen wurden deshalb zusammengerechnet.

im Einzelnen sind dies:

Landeszuschüsse:	127.288 €	Zuschüsse Träger:	273.660 €
Elternbeiträge sowie Erstattungen RSK:	106.886 €		
(EB FöS)	2.400 €		
(Erstatg. RSK)	5.400 €		
	116.886 €		
			44.608 €
			318.288 €

in Gesprächen mit dem Träger wurde vereinbart, den Zuschuss für die Durchführung der OGS-Maßnahmen auf Grund der diesjährigen Kalkulation für zwei Jahre festzuschreiben.

Anfragen
der Fraktionen im Rat der Stadt Hennef
zum Haushalt 2014

Anfrage der Fraktion „Die Unabhängigen“ zum Haushaltsentwurf 2014

Personalaufwendungen im Bereich Baubetriebshof und Tiefbau

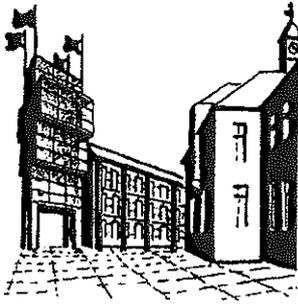
Antwort:

Es handelt sich hier um Dienstleistungen, die über die AÖR und nicht originär über den städtischen Haushalt erbracht werden, daher können die Einzelaufwendungen im städtischen Haushalt nicht bei den einzelnen Konten dargestellt werden. Hier ist der Wirtschaftsplan der AÖR hinzuziehen.

Im städt. Haushalt werden die entsprechenden Personalaufwendungen im Produkt 005 veranschlagt, dann dort seitens der AÖR erstattet und letztendlich wie eine Fremdleistung dem Endprodukten in Rechnung gestellt.

Der Aufwand Baubetriebshof (Personal-, Sachmittel etc.) findet sich somit unter dem Aufwandskonto 523504 in allen Produkten, die den Baubetriebshof in Anspruch nehmen.

Der Aufwand des Tiefbaus (Personal-, Sachmittel etc.) findet sich somit unter dem Aufwandskonto 523505 bezüglich der Straßenunterhaltung im Produkt 265, bezüglich der Straßenreinigung und des Winterdienstes in den Produkten 266 und 267 und bezüglich des Hochwasserschutzes im Produkt 290.



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: www.unabhaengige-hennef.com

Norbert Meinerzhagen,
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 29. Oktober 2013

HH-Entwurf 2014

Hauptausschuss am 18. 11. 2013 / Stadtrat am 25. 11. 2013

Seiten:	Produkt:	Anfrage zum:	Position:	Konto:
845 FF.	01-12-019 und FF			

Anfrage:

Wie erklärt sich bei dem o. g. Produktbereich/Produktgruppen/Produkten (grüner Bereich des Haushaltes), dass hier alle Personalzahlen auf Null stehen, aber gleichzeitig in den jeweils zugehörigen Erläuterungen Personalkosten ausgewiesen werden?

Mit freundlichen Grüßen

50

Anfrage der Fraktion „Die Unabhängigen“ zum Haushaltsentwurf 2014

Swap-Verträge der Stadt Hennef

Antwort:

Die Stadt Hennef hat nachfolgend aufgeführte Swap-Geschäfte zur Zinssicherung abgeschlossen.

Diese Swap-Geschäfte werden, seit dem Jahr 2008, in jedem Jahresabschluss durch die jeweilige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und im Prüfbericht veröffentlicht.

Swap-Verträge zum 31.12.12

Nr. Swap	Darlehensgeber	Saldo Darlehen 31.12.12	Ende Darlehen	Aufnahme Swap	Ende Swap	Zinssatz Bank	Zinssatz Stadt	Marktwert zum 31.12.12
430 01 370	KSK Köln KSK Swap	1.132.230,31 €	31.08.2020	11.11.2005	30.08.2020	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,18 % 4,43 %	- 172.902,03 €
430 01 738	Ing.-Diba KSK Swap	804.955,48 €	01.03.2012	01.12.2011	01.09.2025	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,04 % 4,82 %	- 197.848,00 €
430 01 811	KSK Köln KSK Swap	2.349.724,19 €	31.01.2009	30.10.2008	30.10.2013	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,02 % 4,33 %	- 79.477,51 €
430 02 786	KSK Köln KSK Swap			30.10.2013	30.07.2032	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,02 % 4,33 %	- 505.913,72 €
430 01 758	KSK Köln KSK Swap	1.531.692,87 €	30.10.2011	29.07.2011	30.04.2026	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,43 % 4,82 %	- 386.652,94 €
430 01 740	Ing.-Diba KSK Swap	2.340.869,38 €	30.03.2012	30.09.2011	30.03.2030	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,04 % 4,85 %	- 705.106,59 €
430 01 756	KSK Köln KSK Swap	577.829,10 €	30.09.2011	30.06.2011	30.09.2020	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,41 % 4,69 %	- 92.159,24 €
430 01 734	Deutsche Bank AG KSK Swap	3.793.117,47 €	30.09.2012	01.10.2012	30.03.2031	3 M Euribor	3 M Euribor 4,89 %	-1.214.726,22 €
4335671 AD	KSK Köln Erste. Abwickl. Swap	2.876.964,05 €	30.06.2037	30.09.2008	30.06.2037	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,02 % 4,63 %	- 999.741,66 €
430 01 813	NRW Bank KSK Swap	2.209.762,63 €	30.12.2009	14.08.2009	30.06.2014	6 M Euribor	6 M Euribor + 0,31 % 4,42 %	- 126.872,90 €
430 02 788	NRW Bank KSK Swap			30.06.2014	30.12.2028	6 M Euribor	6 M Euribor + 0,31 % 4,42 %	- 360.998,66 €

Nr. Swap	Darlehens-geber	Saldo Darlehen 31.12.12	Ende Darlehen	Aufnahme Swap	Ende Swap	Zinssatz Bank	Zinssatz Stadt	Marktwert zum 31.12.12
4335689 AB	KSK Köln Erste. Abwickl. Swap	4.169.330,96 €	01.03.2035	24.06.2008	01.03.2035	6 M Euribor	6 M Euribor + 0,24 % 5,02 %	-1.552.797,27 €
430 03 419	KSK Köln KSK Swap	2.670.426,35 €	30.12.2034	09.06.2010	30.12.2034	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,216 % 4,85 %	- 963.715,69 €
4335648 AB	ISB Erste Abwickl. Swap	6.367.950,88 €	30.10.2013	24.06.2008	30.10.2034	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,08 % 5,09 %	-2.476.206,26 €
430 01 736	KSK Köln KSK Swap	2.400.311,47 €	15.06.2011	15.03.2011	15.03.2037	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,28 % 4,85 %	- 922.699,24 €
430 01 732	Deutsche Bank AG KSK Swap	3.896.452,96 €	28.09.2012	02.07.2012	30.09.2038	3 M Euribor	3 M Euribor 4,89 %	-1.579.035,30 €
430 03 483	KSK Köln KSK Swap	2.305.451,60 €	30.06.2051	01.04.2011	30.03.2051	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,33 % 4,11 %	- 741.347,86 €
3638823	KSK Köln Commerzbank Swap	10.000.000,00 €		11.11.2011	11.11.2014	Eonia	Eonia + 0,785%	- 136.727,72 €

Neuaufnahmen in 2013

Nr. Swap	Darlehens-geber	Saldo Darlehen bei Aufnahme	Ende Darlehen	Aufnahme Swap	Ende Swap	Zinssatz Bank	Zinssatz Stadt
430 03 839	KSK Köln KSK Swap	6.319.100,00 €	30.09.2044	06.02.2013	30.09.2044	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,41 % 2,73 %
430 03 887	KSK Köln KSK Swap	2.889.286,30 €	15.09.2043	16.09.2013	15.09.2043	3 M Euribor	3 M Euribor + 0,47 % 3,16 %

Alle abgeschlossenen Swap-Geschäfte dienen der Zinssicherung und sind einfache Zinsswaps (sog. Plain-Vanilla Swaps) die, je nach Vertrag, monatlich, zum Quartalschluss oder halbjährlich vollzogen werden.

Hierbei hat die Stadt Hennef mit ihrem jeweiligen Vertragspartner vereinbart, zu bestimmten zukünftigen Zeitpunkten Zinszahlungen auf festgelegte Nennbeträge auszutauschen.

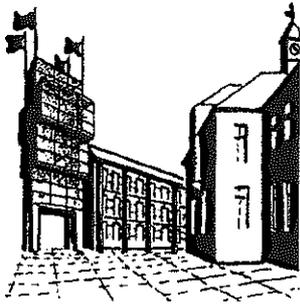
Die Zinszahlungen sind so festgesetzt, dass die Stadt Hennef einen Festzinssatz zahlt, die andere Vertragspartei zahlt einen variablen Zinssatz (bei den Verträgen der Stadt Hennef meist den 3 M Euribor).

Somit erhält die Stadt Hennef zum Stichtag die Zinszahlung aus dem 3 M Euribor und zahlt im Gegenzug einen Festzinssatz an die Vertragspartei.

Diese Swap-Geschäfte sind immer, im Hinblick auf die Nennbeträge und Laufzeiten, an einen variabel verzinsten Kredit angepasst.

Die Stadt Hennef erhält hierdurch einen, bis zum Ende der Laufzeit des Kreditvertrages, fixierten Festzinssatz und unterliegt somit keinem Zinsänderungsrisiko.

Das aktuelle Urteil des Landgerichts Dortmund ist bekannt. In diesem Urteil wird der einfache Zinsswap explizit erwähnt und als nicht sittenwidrig eingeordnet. Diese einfachen Zinsswaps gelten nicht als „glücksspielähnliche“ Finanzanlagen und stehen mit den kommunalrechtlichen Haushaltsvorgaben in Einklang.



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen,
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 29. Oktober 2013

HH-Entwurf 2014

Hauptausschuss am 18. 11. 2013 / Stadtrat am 25. 11. 2013

Seiten:	Produkt:	Anfrage zu:	Position:	Konto:
6/7		Anlagen zum HH		

Anfrage:

In den Anlagen zum Haushalt findet sich auf der Seite 6 folgende Aussage: „In den vergangenen Jahren erfolgte hier in der Regel eine Zinsverbilligung durch Swapgeschäfte. Aufgrund von planmäßigen Umschuldungen dominiert künftig die Zinssicherung, welche über SWAP-Verträge erreicht wird.“ Die Stadt Hennef hat also offensichtlich SWAP-Geschäfte abgeschlossen. Aus den Unterlagen geht hervor, dass die Stadt eine Zinssicherung über den Abschluss von Swap-Verträgen vornimmt. So wie im Haushalt dargestellt ist, gab es Zinserträge in Höhe von 169.000 € (Seite 6), jedoch Zinsaufwendungen von 2.047.000 € (Seite 7).

Diese Darstellung gibt Anlass zu folgenden Fragen, um deren Beantwortung die Verwaltung gebeten wird:

1. Hat die Stadt Hennef Swap-Verträge abgeschlossen?
 - wann
 - über welche Höhe
 - zu welchen Konditionen (gemeint sind die vertraglichen Regelungen, aufgrund welcher Umstände welche Rechtsfolgen ausgelöst werden).
2. Wurden Swap-Regelungen bereits in Anspruch genommen?
 - für welche Kredite
 - zu welchen Zinskonditionen
3. Hat die Stadt Hennef dabei
 - Gewinne oder Verluste erzielt
 - Wenn ja in jeweils welcher Höhe.
4. Ist der Stadt das aktuelle Urteil des Landgerichts Dortmund bekannt, in dem kommunale Swap-Verträge für sittenwidrig erklärt wurden?
5. Handelt es sich bei den Swap-Verträgen der Stadt Hennef um inhaltlich identische Verträge?

Mit freundlichen Grüßen

54

Anfrage der Fraktion „Die Unabhängigen“ zum Haushaltsentwurf 2014

Zinssteigerungen

Antwort:

Die Zinszahlungen / Aufwand für Zinsmanagement sind im Produkt 337 unter den Konten 551702, 551703 und 551704 abgebildet.

Die Neuaufnahme von Investitionskrediten ist im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung mit einem Zinssatz von 5,0 % einkalkuliert.

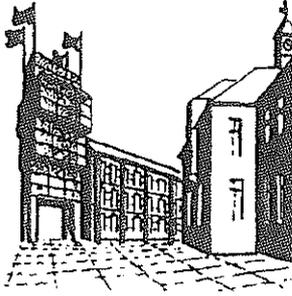
In den Jahren 2014 bis 2017 sind Investitionskredite mit auslaufenden Zinsfestschreibungen, in einem Gesamtvolumen von 17.299.5843,87 €, zu refinanzieren. Die auslaufenden Zinssätze befinden sich, aus heutiger Sicht, auf einem hohen Niveau (3,91 % bis 4,82 %). Bei den Refinanzierungen wird somit die Annahme unterstellt, gleichbleibendes bzw. niedriges Zinsniveau zu erreichen.

Des Weiteren ist ein Großteil des Kreditportfolios der Stadt Hennef über Swap-Geschäfte gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert.

Bei den Kassenkrediten wird ein leicht steigendes Zinsniveau erwartet. Der aktuell bestehende Kassenkredit, lt. 3. Quartalsbericht 2013 – 41 Mio. Euro, ist durch nachfolgend aufgeführte Maßnahmen gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert:

- 20 Mio. Euro sind bis zum 30.03.2015 mit einem Zinssatz von 2,55 % finanziert,
- 21 Mio. Euro sind variabel finanziert und in Höhe von 10. Mio. durch ein Swap-Geschäft bis zum 11.11.2014 (vereinbarter Festzinssatz von 0,785 %) gegen Zinsänderungsrisiken abgesichert.

Für 2013 wird mit einem Aufwand für Liquiditätskredite in Höhe von 570.000 € gerechnet, eingeplanter Aufwand im Haushalt 2014 einschließlich der mittelfristiger Finanzplanung, 700.000 €.



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen
Fraktionsvorsitzender

Hennef, den 28.10.2013

Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

EINGEDRGT

31. Okt. 2013

Erl.....

Betreff: Zinssteigerungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Anfrage:

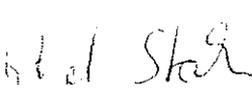
Die Landesregierung in NRW sieht eine Zinsentwicklung für refinanzierte Kredite von
1,5 % in 2013
2,5 % in 2014
3,5 % in 2015
3,5 % in 2016
bis zu 3,75 % in 2017

Die Landesregierung geht somit für ihre eigene Haushaltsplanung von steigenden Kreditzinsen aus, die im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung die Haushalte zusätzlich belasten.
Inwieweit sind diese Zinssteigerungen im Haushalt der Stadt Hennef abgebildet?

Wie sieht die Stadt Hennef die Zinsentwicklung bei den Kassenkrediten?

Auch hier ist durch die schärferen Kapitalanforderungen für alle Banken in Europa ab dem 01.01.2014 (Basel III) ein Anstieg des Zinsniveaus absehbar.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

Anfrage der Fraktion „Die Unabhängigen“ zum Haushaltsentwurf 2014

Entwicklung der Personalkosten

Zu der Anfrage der Fraktion ist zunächst anzumerken, dass die dort genannte Tarifierhöhung von 2,95 % ab dem 01.01.2014 zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften vereinbart wurde und somit nur für Beschäftigte der Länder, nicht aber für Beschäftigte der Kommunen verbindlich ist. Die von der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände mit den Gewerkschaften ausgehandelte Tarifeinigung für die kommunale Ebene ist gültig bis zum 28.02.2014 und wurde sowohl bei der Hochrechnung des Personalaufwands für das Haushaltsjahr 2013 als auch im Haushaltsentwurf 2014 berücksichtigt.

Ausschlaggebend für die Verringerung des Personalaufwands sind mehrere Faktoren:

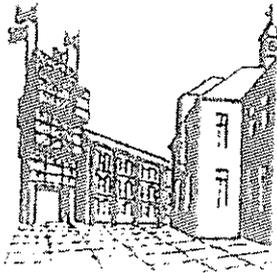
Hier ist zunächst die vorsichtige Nachbesetzungspolitik zu nennen. Vakant werdende Stellen werden dahingehend überprüft, ob eine Nachbesetzung erforderlich ist oder aber durch organisatorische Maßnahmen die Stelle eingespart oder zumindest in geringerem Umfang nachbesetzt werden kann.

Weiterhin wirkt sich die 3-monatige-Wiederbesetzungssperre bei Freiwerden von Stellen aufwandsmindernd aus.

Bei Stellen, deren Wiederbesetzung mittelfristig planbar ist, werden nach Möglichkeit Auszubildende, die ihre Prüfung zeitnah abschließen, übernommen, so dass hier geringere Personalaufwendungen anfallen als bei der Neueinstellung von bereits erfahrener Personal.

Letztlich ist die im Haushalt 2013 eingeplante und an den Tarifabschluss auf Landesebene angelehnte Besoldungserhöhung für die Beamtinnen und Beamten wesentlich geringer ausgefallen, was zu einer Ergebnisverbesserung von ca. 130.000 EUR im laufenden Jahr führen wird.

Insgesamt ergibt sich gemäß dem II. Quartalsbericht für das Jahr 2013 ein im Vergleich zum Haushaltsansatz um ca. 290.000 EUR verminderter Personalaufwand.



DIE UNABHÄNGIGEN

Fraktion im Rat der Stadt Hennef / Sieg

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Norbert Meinerzhagen,
Fraktionsvorsitzender

E = 100 am 31.10.13

Hennef, den 29. Oktober 2013

HH-Entwurf 2014

Hauptausschuss am 18. 11. 2013 / Stadtrat am 25. 11. 2013

Seiten:	Produkt:	Anfrage zu:	Position:	Konto:
7		Ergebnisplan	11	

Anfrage:

Wie kann die Entwicklung der Personalkosten erklärt werden?

Begründung:

Die Personalkosten sinken von 2013 auf 2014 um 200.000 Euro (von 24,8 auf 24,6 Mio €). Tariflich vereinbart ist aber eine Lohnerhöhung zum 1.1.2014 um 2,95%.

Mit freundlichen Grüßen

Anfrage der SPD-Fraktion zum Haushaltsentwurf 2014

Auflistung des Ist-Aufwands auf Produktbereichsebene

Ab dem Haushaltsentwurf für das Jahr 2015 wird das entsprechende Ist für vollzeitverrechnete Stellen ausgewiesen.



Herrn
Bürgermeister
Klaus Pipke

E: 23. OKT. 2013

SPD-Fraktion
im Rat der Stadt Hennef

Rathaus
53773 Hennef (Sieg)

Rathaus

Hennef, 23.10.2013

Betr.: Haushalt 2014

Sehr geehrter Bürgermeister Klaus Pipke,

bereits zum Haushalt 2013 hat die SPD die Verwaltung gebeten, dass bei der Produktinformation zu jedem Produktbereich auch das Ist des Vorjahres für die vollzeitverrechnete Stellenanteile aufgelistet werden.

Um Aufstockungen und/oder Absenkungen bei den Personalkosten besser nach vollziehen zu können ist das für die Haushaltsberatung in unserer Fraktion notwendig.

Wir bitten sie dafür Sorge zu tragen, dass bei den zukünftigen Haushaltsaufstellungen dies berücksichtigt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Spanier
Fraktionsvorsitzender

gez. Edelgard Deisenroth-Specht
Fraktionsgeschäftsführerin

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
eMail: spd@hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

60



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2013/3314
Datum: 06.11.2013

TOP: 1.2
Anlage Nr.: 2

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.11.2013	öffentlich
Rat	25.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Bürgerinnen- und Bürgerhaushalt 2014, Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef beschließt, der Rat der Stadt Hennef möge beschließen:

Die Vorschläge der Bürgerinnen und Bürger sowie die Stellungnahmen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

Begründung

Vorbemerkung zu den Vorschlägen der Bürgerinnen und Bürger:

Im Zuge der Erstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2014 konnten die Bürgerinnen und Bürger wieder per Online-Formular ohne große formelle Hürden direkt eigene Vorschläge abgeben.

Abgeben konnte man Spar- oder Ausgabevorschläge, bei Ausgabevorschlägen musste man jedoch einen Sparvorschlag zur Gegenfinanzierung machen. Das Eingabeformular war bewusst übersichtlich, vor allem wurde man nicht gezwungen, konkrete Beträge zu nennen. Jeder eingegangene Vorschlag erhielt zunächst eine automatisch generierte Eingangsbestätigung und nach Durchsicht aller Eingänge jeweils eine individuelle Mitteilung, dass die Vorschläge im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Hennef am 18.11.2013

beraten werden. Eine weitere Information nach Ende der Beratungen / Beschlussfassung wurde angekündigt und ist vorgesehen.

Diese neue Möglichkeit, Vorschläge für den Haushalt abzugeben, tritt neben altbekannte, denn natürlich ist immer schon möglich, Ideen für den Haushalt auf den Weg zu bringen, sei es über eine Mitarbeit in Parteien, als Sachkundiger Bürger in den Ausschüssen oder den klassischen Bürgerantrag. Diese neue Möglichkeit in Hennef zu schaffen, geht zurück auf einen entsprechenden einstimmigen Beschluss des Stadtrates vom 14. Februar 2011. Dort war beschlossen worden, den städtischen Gremien Modelle vorzustellen, wie eine künftige direkte Bürgerbeteiligung beim Haushalt aussehen könnte. Nach ausführlichen internen Prüfungen der personellen und finanziellen Machbarkeit und aufgrund der Erfahrungsberichte aus anderen Kommunen kristallisierte sich heraus, dass die nun gefundene Variante in Bezug auf Kosten, Nutzen und Praktikabilität die für Hennef am ehesten realisierbare Möglichkeit darstellt.

Nachfolgend sind die einzelnen Vorschläge und die jeweiligen Stellungnahmen der Verwaltung abgedruckt.

Die im Internet eingegebenen Texte der Bürgerinnen und Bürger wurden unverändert übernommen.

Hennef (Sieg), den 06.11.2013


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlagen

Siehe nachfolgende Tabellendarstellung.

Lfd. Nr.	Vorschlag	Antwort
1	<p>Ausgabevorschlag: Es sollten an den Mülleimen zusätzlich Aschenbecher installiert werden</p> <p>Begründung: Ich als Raucher werfe ungern meine Zigarette auf den Boden. Hennef bietet mir aber keine Alternativmöglichkeit wie bspw. Siegburg an.</p> <p>Sparvorschlag: Insgesamt weniger Reinigungskosten durch Strassendienst.</p>	<p>Wir haben im Stadtgebiet bereits einige Aschenbecher an vorhandenen Abfallbehältern zusätzlich montiert. Der erhsehnte Erfolg bleibt allerdings aus. Von einigen Rauchern wird das Angebot angenommen, die Sauberkeit im Umfeld verbessert sich aber kaum. Weiterhin hat der Raucher auch ohne Aschenbecher die Möglichkeit, seine Zigarette etwa auf dem Boden auszudrücken und den erloschenen Filterrest in einen herkömmlichen Abfallbehälter zu entsorgen.</p> <p>Bei Abfallbehälter mit integriertem Kippeneinwurf besteht die Gefahr, dass der im Behälter befindliche Restmüll in Brand gerät. Weiterhin hatten wir vor kurzem den Fall, dass unser Restmüllcontainer auf dem Bauhof brannte – Ursache: Zigarettenkippen.</p> <p>Zusätzliche Aschenbecher kosten rd. 85,00 € das Stück. Im Stadtgebiet stehen, ohne die auf den Spielplätzen, ca. 400 Stück.</p>
2	<p>Ausgabevorschlag: Zebrastreifen, Verkehrsinsel oder Ampel für Fußgänger. Tempolimit 50km/h, B8 OL Käsberg in Höhe der Bushaltestellen incl. fester Blitzer.</p> <p>Begründung: Ein gefahrloses Überqueren der Straße ist für unsere Kinder nicht möglich, da selbst das Tempolimit von 70 km/h zu hoch ist bzw. bei weitem überschritten wird und die Straße in beide Richtungen durch Kurven schlecht einsehbar ist.</p> <p>Sparvorschlag: Durch den festen "Blitzkasten" sollten sich die Ausgaben relativ schnell "amortisieren".</p>	<p>Käsberg ist ein Weiler mit einer Streubesiedlung, die Voraussetzungen für eine geschlossene Ortschaft (also Tempo 50) sind hier nicht gegeben.</p> <p>Die Ortslage liegt im Zuge der Bundesstraße 8 außerhalb der geschlossenen Ortschaft, insofern sind hier Fußgängerüberwege, Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 70 km/h oder Fußgängerampeln außerhalb von Kreuzungen nicht möglich.</p> <p>Die Installation von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen ist Angelegenheit des Rhein-Sieg-Kreises, respektive der Kreispolizei, da das Ordnungssamt der Stadt lediglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist. Solche Anlagen werden in der Regel aber nur im Bereich von Unfallhäufungsstellen eingerichtet, dies ist hier aber nicht der Fall. Die Einnahmen aus Verwarngeldern für Verstöße im fließenden Verkehr wären ohnehin nicht zu Gunsten des städtischen Haushaltes, sondern würden in den Haushalt der Polizei fließen. Die Stadt wird den Hinweis jedoch gerne aufnehmen und im Rahmen der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei thematisieren.</p>
3	<p>Sparvorschlag: Derzeit sind an den Ausfallstraßen von Hennef in der Nacht noch Ampeln eingeschaltet, die Autofahrer oft zum Anhalten bringen, obgleich weit und breit kein Verkehrsteilnehmer zu sehen sind. Ich schlage vor, die Ampeln - gern nach Prüfung vor Ort - in der Nacht von 22:00 bis 05:30 abzuschalten und die normale Verkehrsregelung gelten zu lassen.</p> <p>Begründung: Der Stromverbrauch wird reduziert, die Autofahrer müssen nicht nachts irgendwo warten und: Einige Ampeln werden einfach bei rot überfahren, evtl. weil die Autofahrer sie als Schikane ansehen. Die anderen Autofahrer, die dann grün hätten, werden in falscher Sicherheit gewiegt.</p>	<p>Durch den Einsatz neuer Techniken wie den neuen Signalgebern in LED-Technik wird Strom gespart. Nächtliche Abschaltungen bringen aus diesem Grund kaum finanzielle Vorteile. Die Kosten für die Wartung der Anlagen bleiben bestehen, da es unerheblich ist, ob eine Anlage den ganzen Tag oder nur stundenweise arbeitet.</p> <p>Eine Untersuchung der Technischen Universität Dresden kommt zum dem Schluss, das nächtliche Abschaltungen von Lichtsignalanlagen nicht zu vertreten sind. Nach den Ergebnissen der untersuchten Städte ist die Verkehrssicherheit bei Nachtabschaltungen gegenüber dem Dauerbetrieb schlechter. Nicht nur, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden zunehmen, auch die Unfallschwere habe zugenommen. Wenn die zusätzlichen Unfallkosten während der Abschaltungszeiträume mit in die Betrachtung einbezogen werden, so ist die Bilanz negativ.</p>

4	<p>Ausgabevorschlag: Installation einer Geschwindigkeitsüberwachungsanlage in der Söwener Straße.</p> <p>Begründung: Die Söwener Straße im Bereich der Tennisplätze ist durch ihren geraden, übersichtlichen Ausbau eine der letzten Rennstrecken innerhalb der Ortschaft. Die bisherigen, sporadischen Geschwindigkeitskontrollen erfolgten nur unter der Woche, müssten aber trotzdem einiges an Erkenntnissen gebracht haben. Am Wochenende stellt sich die Lage aber für die Anwohner viel gravierender dar: Auf dem Weg Richtung Söven werden normal schnelle Autofahrer bereits überholt, wenn sie nur 60 fahren. Die Lärmbelästigung durch die aufheulenden Motoren ist haarsträubend. Selbst mit der derzeit eingereichten Baustelle sind in der Nacht häufig Fahrzeuge zu hören, die mit quietschenden Reifen von der Baustellenampel aus starten und bis zur jeweils folgenden Kurve (also Stadttein- und auswärts) Vollgas geben. Eines Nachts mußten wir alle Fenster schließen, weil beißender Qualm der Reifen im ganzen Haus breit machte. Ich wäre sehr dafür, eine fest installierte, ggf. sogar in beide Richtungen schwenk- und nutzbare Geschwindigkeitsüberwachungsanlage zu installieren, so wie in Greulisiefen. Bisher ist mir in der Söwener Straße noch kein schwerer Unfall bekannt, jedoch hat ein Mensch bei Aufprallgeschwindigkeiten über 80km/h keine Überlebenschance. Mir hat ein Motorradfahrer mal gesagt, dass er in Höhe meines Hauses 140km/h drauf hat. Und ich möchte nicht, dass mein Kind das erste Opfer ist, bevor hier etwas unternommen wird.</p> <p>Sparvorschlag: Sehr viele Einnahmen durch Bußgelder der Raser, weniger Folgekosten bei Unfällen, Erhöhung der Lebensqualität der Anwohner, Sicherheit für die Nutzer der Tennisplätze (oft sind Jugendliche mit dem Fahrrad unterwegs).</p>	<p>Die Installation von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen ist Angelegenheit des Rhein-Sieg-Kreises, respektive der Kreispolizei, da das Ordnungsamt der Stadt lediglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist. Solche Anlagen werden in der Regel aber nur im Bereich von Unfallhäufungsstellen eingerichtet, dies ist hier aber nicht der Fall. Die Einnahmen aus Verwarngeldern für Verstöße im fließenden Verkehr wären ohnehin nicht zu Gunsten des städtischen Haushaltes, sondern würden in den Haushalt der Polizei fließen. Die Stadt wird den Hinweis jedoch gerne aufnehmen und im Rahmen der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei thematisieren.</p>
5	<p>Ausgabevorschlag: Schaffung von Freizeitangeboten für Jugendliche.</p> <p>Begründung: Für Jugendliche scheint es kaum Freizeitangebote in Hennef zu geben. Mittlerweile gibt es Orte in Hennef, die man nach Anbruch der Dunkelheit meiden sollte, weil dort Jugendliche ihr Unwesen treiben. Nach den Wochenenden findet man im Stadtgebiet viele zerschlagnene Flaschen und weiteren Unrat, der von der Langeweile der Jugendlichen zeugt. Ich bin dafür, nach einer dauerhaften Lösung zu suchen, wie man Jugendliche mehr an die Gesellschaft und die Stadt in der sie leben binden kann und ihnen positive Möglichkeiten bieten kann, ihre Energie abzubauen. Der Einsatz von Streetworkern (falls es schon welche gibt, scheinen die nicht zu reichen) könnte hier helfen, die Meinung der Jugendlichen abzufragen. Es nützt ja nichts, wenn sich gestandene Politiker Gedanken darüber machen, was einen Jugendlichen interessieren könnte.</p> <p>Sparvorschlag: Hennef wieder sicherer zu machen kann man gar nicht beziffern, allein die Glasscherben auf den Fahrbahnen zu reinigen und den Unrat einzusammeln kostet Geld, das man sinnvoller ausgeben kann. Vor allem: Wenn man nichts tut, wird es nicht weniger, sondern mehr.</p>	<p>Es sollte in Hennef keine Gegenden geben, die man in der Dunkelheit meiden sollte. Bitte teilen Sie uns diese Örtlichkeiten mit, damit wir konkret handeln können. Manchmal hilft schon eine bessere Beleuchtung oder ein Vorortgespräch, um subjektive Angstgefühle auszuräumen. Jugendliche in Hennef haben immer wieder die Möglichkeit sich durch Beteiligungssaktionen einzubringen. Der Jugendpark ist so gestaltet worden, wie Jugendliche es sich gewünscht haben. Die Jugendzentren der Stadt Hennef sind partizipativ aufgestellt, das heißt, dass Jugendliche dort gehört werden und ihre Vorschläge in die Stadtgestaltung einfließen. Darüber hinaus gibt es das Kinder- und Jugendparlament, die regelmäßige Kinder- und Jugendfragestunde im Jugendhilfeausschuss und die Streetworker (die es tatsächlich auch in Hennef gibt), die eine wichtige Verbindung zur Jugendszene darstellen.</p> <p>Müll ist eine ärgerliche Sache. Insbesondere Glasscherben bürden ein Verletzungsrisiko, was zu vermeiden gilt. Leider zeigt uns die Erfahrung, dass in allen Altersgruppen der Bevölkerung Menschen dabei sind, die eine wilde Entsorgung bevorzugen. Mit vereinten Kräften setzen sich das Jugendamt, das Ordnungsamt, die Polizei und die Streetworker hier für Aufklärung ein. Wenn Sie weitere Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich gerne an meine Kollegin, Frau Anna Seidel (Tel.: 02242 888-427 oder anna.seidel@hennef.de) wenden.</p>
6	<p>Sparvorschlag: Straße zwischen Kumpel und Edgoven wieder für Fahrzeuge > 6 t sperren.</p> <p>Begründung: Die Straße ist für absolut schwere Sattelschlepper > 6t nicht ausgelegt. Dies belegen die jetzigen Straßenschäden. Bilder können gerne nachgeliefert werden. Kosten würden nur für die Schilder entstehen, die ohne weiteres über die Verwarngelder finanziert werden könnten.</p>	<p>Die Straße zwischen der L 125 über Edgoven – Kumpel ist eine Gemeindeverbindungsstraße nach Söven L331. Eine Sperrung der Strecke für Kfz über 6 t ist weder aus bautechnischen noch aus straßenverkehrsrechtlichen Gründen zu rechtfertigen. Die Einnahmen aus Verwarngeldern für Verstöße im fließenden Verkehr würden ohnehin nicht zu Gunsten des städtischen Haushaltes, sondern in den Haushalt der Polizei fließen.</p>

7	<p>Sparvorschlag: Straßenreinigung Dambroicher Straße</p> <p>Begründung: Weil die Dambroicher Straße am Wochenende von den Anwohnern gekehrt wird, könnte man ganz sicher auf die Kehrmaschine am Montag oder Dienstag verzichten.</p>	<p>Die Fahrbahn der „Dambroicher Straße“ liegt in der Zuständigkeit des Rhein-Sieg-Kreises, da es sich um die Kreisstraße K 40 handelt. Innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt wird seit vielen Jahren satzungsgemäß die Straßenreinigung und der Winterdienst der Fahrbahn gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Die K 40 stellt eine klassifizierte Straße dar, so dass es innerhalb der teilweise engen und unübersichtlichen festgesetzten Ortsdurchfahrt sowie auf Grund des hohen Verkehrsaufkommens nach § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW nicht zumutbar ist, dass die Anlieger die Fahrbahn der „Dambroicher Straße“ reinigen. Innerhalb der Ortsdurchfahrt der Dambroicher Straße sind die Anlieger nur für die Straßenreinigung und den Winterdienst des Gehweges verantwortlich. Dem Bürgervorschlag kann aus gesetzlich zu beachtenden Vorgaben nicht gefolgt werden.</p>
8	<p>Ausgabevorschlag: An der Stelle, wo die Straße "Am Hang" (oben in Warth) in die Frankfurter Straße mündet ist zwischen 7 und 17 Uhr eigentlich eine 30er Strecke. Wenn man sich aber einmal ansieht, wie viele Schulkinder jeden Morgen und Mittag an den Bushaltestellen warten, ein- oder austreten und versuchen, über die Straße zu kommen, stellt sich jeder, der dies einmal beobachtet hat, die Frage, warum es dort keinen Fußgängerüberweg über die Straße gibt.</p> <p>Begründung: Die Kraftfahrer (PKWs genauso wie LKWs) fahren durch diese große Menge der Kinder ungehindert/ungestört hindurch, ohne dass auch nur ein Fahrer anhält, um den Kindern das Überqueren der Straße zu ermöglichen. Ebenso haben wir Anwohner und unsere Kinder das Problem, dass auch nach 17 Uhr kein Fahrer anhält, wenn jemand die Straße überqueren möchte. Und Sie können mir glauben, dass sich nur ganz wenige Fahrer an dieses Tempo 30 halten. Selbst die Busfahrer oder LKWs fliegen im Zickzack um die Verkehrsinseln mit deutlich erhöhtem Tempo diese Straße hinunter (und sogar hinauf). Wenn denn mal ein Knipserwagen dort steht, ist der ja leider schon viel zu früh erkennbar und deshalb wird dann auch kaum jemand schneller als Tempo 30 daran vorbeifahren. Bitte installiert dort endlich einen Zebrastreifen, damit ein ungehindertes und gefahrloses Überqueren der Straße möglich wird und ein Fahrer deshalb stets mit die Bereitschaft zum Anhalten am Zebrastreifen dort entlang fahren muss.</p> <p>Sparvorschlag: Als Gegenfinanzierung mache ich den Vorschlag, dort viel öfters eine besser "getarnte" Geschwindigkeitskontrolle durchzuführen oder sogar einen festen Blitzer zu installieren. Dessen Amortisation dürfte nicht allzu lange auf sich warten lassen.</p>	<p>In der Straße „Wingenshof“ sind durch Querungshilfen und Fahrbahnverschwenkungen ausreichende Elemente zur Verkehrsberuhigung sowie zur Querung der Fahrbahn vorhanden. Die Straße wurde gemäß dem Verkehrsgutachten der Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen „Brlon Bondzio Weiser“ ausgebaut. Das Planungsbüro kam zum Ergebnis, dass aufgrund der Verkehrsstärken, der zulässigen Geschwindigkeiten und des Nutzungsumfeldes als Überquerungsstellen für Fußgänger und Radfahrer nur Mittelinseln in Betracht kommen. Die Installation von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen ist Angelegenheit des Rhein-Sieg-Kreises, respektive der Kreispolizei, da das Ordnungssamt der Stadt lediglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist. Solche Anlagen werden in der Regel aber nur im Bereich von Unfallhäufungsstellen eingerichtet, dies ist hier aber nicht der Fall. Die Einnahmen aus Verwarngeldern für Verstöße im fließenden Verkehr wären ohnehin nicht zu Gunsten des städtischen Haushaltes, sondern würden in den Haushalt der Polizei fließen. Die Stadt wird den Hinweis jedoch gerne aufnehmen und im Rahmen der Ordnungspartnerschaft mit der Polizei thematisieren.</p>
9	<p>Ausgabevorschlag: Ich plädiere für einen Zebrastreifen (Bonner Straße) zwischen Firma Poischen und Firma Kehren. Es ist beinahe unmöglich bis gefährlich im Bereich von REWE die Straße zu überqueren. Dies würde nicht nur Kinder sowohl auch ältere Menschen im Straßenverkehr mehr Sicherheit bieten.</p> <p>Begründung: Bin hochgradig sehbehindert, deshalb auf Markierungen bzw. Zebrastreifen angewiesen. Es ist mir nur möglich, den weißen Stock in die Fahrbahn zu halten um die Straßenseite zu wechseln.</p> <p>Sparvorschlag: Dies kann ich Ihnen nicht beantworten!</p>	<p>Im Zuge der Bonner Straße sind Querungshilfen (Mittelinseln) sowie eine Fußgängerampel an der Kreuzung Beethovenstraße vorhanden. Im Bereich der neu angelegten Mittelinseln sind taktile Elemente für Sehbehinderte eingebaut.</p>
10	<p>Ausgabevorschlag: Bushaltestelle in Hennef-Dahlhausen.</p> <p>Begründung: Es gibt schon seit Jahren keine Bushaltestelle. Dies ist zwingend erforderlich, da die Fahrgäste bei Wind und Wetter ungeschützt auf den Bus warten müssen. Laut Herrn Meinerzhagen (Die Unabhängigen) sollte dies schon in diesem Jahr erledigt werden, aber angeblich ist dafür kein Geld mehr im Haushalt vorhanden. Obwohl anderslautend in der Zeitung gestanden hat, dass der Haushalt noch Überschüsse hat.</p> <p>Sparvorschlag: Totaler Quatsch !!!!!</p>	<p>Seit Jahren gibt es in der Nähe des Grundstückes Dahlhausener Str. 5 eine überdachte Bushaltestelle für die Buslinien Richtung Uckerath. Die zweite überdachte und behindertengerechte Bushaltestelle für die Buslinien Richtung Welesberg / Königswinter-Oberpleis wird zurzeit neben dem Grundstück Dahlhausener Str. 2 gebaut. Der Bürgerantrag hat sich somit erledigt.</p>

11	<p>Ausgabevorschlag: Bürger Melden Online - Aktuelle Sachstände und Meldungen im Internet darstellen.</p> <p>Begründung: Dies vermeidet doppelte Meldungen, erhöht die Transparenz für Bürgerinnen und Bürger. Vermeidet Mehrfacharbeiten innerhalb der Verwaltung. Außerdem können sich die Bürgerinnen und Bürger auf bereits vorhandene Meldungen beziehen.</p> <p>Sparvorschlag: Einsparung, weil Doppelmeldungen reduziert werden.</p>	<p>Bereits im letzten Jahr wurde der Vorschlag eingebracht, eine Möglichkeit einzurichten, dass Bürger online aktuelle Sachstände melden. Die erneute Prüfung des Vorschlages führt zu keiner Änderung des Ergebnisses, dem Vorschlag nicht zu folgen. Aus Datenschutzgründen müssten alle Meldungen gesichtet und aussortiert werden, damit personenbezogene Daten nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Dies erfordert ein erhöhtes Arbeitsaufkommen, was nicht zu einer Einsparung führen würde.</p>
12	<p>Ausgabevorschlag: Anschluss der Stadt Hennef an die Behördennummer 115.</p> <p>Begründung: Verbesserung der Qualität und Quantität der telefonischen Erreichbarkeit.</p> <p>Sparvorschlag: Eventuell sogar Einsparungen im Bereich der Personalkosten. Ansonsten kann das vorhandene Personal in anderen Bereichen eingesetzt werden.</p>	<p>Die Anbindung an die Behördennummer 115 wird geprüft. Es soll innerhalb des Kreisgebietes unter den einzelnen Kommunen eine gemeinsame Lösung entwickelt werden. Vor zwei Jahren hat es bei der Stadt Hennef eine Umstrukturierung des zentralen Telefondienstes gegeben. Seither gab es keine Bürgerbeschwerden zur telefonischen Erreichbarkeit der Stadtverwaltung mehr. Neben den ausgezeichneten örtlichen Kenntnissen sind dort auch überörtliche Vermittlungskennnisse vorhanden</p>
13	<p>Ausgabevorschlag: Einsatz von eID bei Formularen</p> <p>Begründung: Bürgerinnen und Bürger müssen nicht die Daten eingeben und die Beschäftigten der Verwaltung verfügen über eine bessere Datenqualität.</p> <p>Sparvorschlag: Einsparung durch Wegfall von doppelten Daten und Fehlersuche.</p>	<p>Wir sind sehr an der mittelfristigen Einführung und Nutzung von eID und De-Mail zur Optimierung unserer Verwaltungsprozesse und der verbindlichen Bürgerkommunikation über das Internet interessiert, da wir ebenfalls die von Ihnen genannten Vorteile sehen.</p> <p>Wir werden dies gemeinsam mit unserem kommunalen Rechenzentrum umsetzen, da dort der Formalserver und andere notwendige Infrastrukturkomponenten zentral für die Kommunen betrieben werden und entsprechendes Know-how vorhanden ist. Beide Themen wurden bereits in Arbeitskreisen und Ausschüssen behandelt und derzeit finden entsprechende Prüfungen statt wie eine technische Umsetzung und Integration sinnvoll und wirtschaftlich erfolgen kann. Erst dann können wir letztlich anhand der entstehenden Kosten in Verbindung mit dem zu erwartenden Nutzen für Verwaltung und Bürger und der Akzeptanz dieser Technologien in den einzelnen Bereichen über den konkreten Einsatz entscheiden. Eine De-Mail-Adresse wurde aber bereits für die Stadt Hennef reserviert.</p>
14	<p>Ausgabevorschlag: Einsatz De-Mail.</p> <p>Begründung: Bürgerinnen und Bürger können Anträge elektronisch übermitteln und erhalten Bescheide elektronisch, Datenqualität wird erhöht.</p> <p>Sparvorschlag: Sehr geringe Realisierungskosten, Porto- und Papierkosten werden auf beiden Seiten gespart.</p>	<p>Wir sind sehr an der mittelfristigen Einführung und Nutzung von eID und De-Mail zur Optimierung unserer Verwaltungsprozesse und der verbindlichen Bürgerkommunikation über das Internet interessiert, da wir ebenfalls die von Ihnen genannten Vorteile sehen.</p> <p>Wir werden dies gemeinsam mit unserem kommunalen Rechenzentrum umsetzen, da dort der Formalserver und andere notwendige Infrastrukturkomponenten zentral für die Kommunen betrieben werden und entsprechendes Know-how vorhanden ist. Beide Themen wurden bereits in Arbeitskreisen und Ausschüssen behandelt und derzeit finden entsprechende Prüfungen statt wie eine technische Umsetzung und Integration sinnvoll und wirtschaftlich erfolgen kann. Erst dann können wir letztlich anhand der entstehenden Kosten in Verbindung mit dem zu erwartenden Nutzen für Verwaltung und Bürger und der Akzeptanz dieser Technologien in den einzelnen Bereichen über den konkreten Einsatz entscheiden. Eine De-Mail-Adresse wurde aber bereits für die Stadt Hennef reserviert.</p>

15	<p>Ausgabevorschlag: Diverse Ausgaben im Bereich Verkehr: - Instandsetzung des Radweges Hennef-Stoßdorf-Buisdorf an der B8. Die zahlreichen Stellen, an denen Wurzeln den Asphalt angehoben haben sind (insbesondere im Dunkeln) saugefährlich - Errichtung einer zentralen Fahrradabstellmöglichkeit in der Hennefer Innenstadt mit anständigen Bügeln zum Anketten, wenn möglich überdacht und beleuchtet. (z.B. in einem der Zuwege zum Marktplatz am Deichmann oder gegenüber vom Ärztehaus/Apotheke wo die Infotafeln vom Stadtsportbund stehen) - Erneuerung der katastrophalen Fahrbahnoberfläche zwischen Pleiserhorn und Oberpleis (oder ist das Sache von Königswinter ?)</p> <p>Begründung: Diese Fahrbahnoberflächen sind vom Zustand her unzumutbar und gefährlich. Hennef verkauft sich mit dem neuen Siegradweg und Siegtal pur als fahrradfreundliche Stadt, außerdem sollen doch Wander- und Fahrradtouristen ins Siegtal gezogen werden. Da gehört ein anständiger Fahrradparkplatz einfach dazu.</p> <p>Sparvorschlag: Eigentlich sind das Selbstverständlichkeiten, die im normalen Verkehrshaushalt berücksichtigt werden sollen. Ich denke aber an den Parkgebühren in der Innenstadt könnte noch etwas gedreht werde. Einerseits kostenlose 15min durch Einführung einer Brötchentaste, andererseits aber eine Gebührenerhöhung für die längeren Parkzeiten. In der Stadt sind sowieso viel zu viele Autos unterwegs, in denen jeweils nur eine einzelne Person sitzt.</p>	<p>Die Instandsetzung des in dem Seitenbereich der Landesstraße Nr. 333 – L 333 – verlaufenden Radweges zwischen Hennef über Stoßdorf nach Buisdorf liegt allein in der Zuständigkeit des Landesbetrieb Straßenbau NRW. Wir werden den Landesbetrieb Straßenbau über den von Ihnen beschriebenen schlechten Zustand des Radweges informieren.</p> <p>Die Fahrtbahn der Landesstraße Nr. 331 - L 331 – zwischen Pleiserhorn und Oberpleis liegt zwar auf Königswinterer Stadtgebiet und in alleiniger Zuständigkeit des Landesbetriebes Straßenbau NRW, aber Presseberichten zu Folge soll die Fahrbahn noch dieses Jahr instandgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich des Zentralortes gibt es zahlreiche Fahrradabstellmöglichkeiten, die sich insbesondere um den Bahnhofsbereich konzentrieren (u.a. vor dem Wirtshaus, hinter dem Parkhaus Bf Nordseite, auf dem Place le Pecq). Aber auch entlang der Frankfurter Straße und auf dem Marktplatz werden vereinzelt Fahrradabstellmöglichkeiten angeboten. Hier ist aber auch zu beobachten, dass die Fahrradfahrer ihre Ziele/die Geschäfte in der Frankfurter Straße oder auf dem Marktplatz i.d.R. direkt anfahren und ihr Fahrrad in unmittelbarer Zielnähe abstellen, unabhängig davon, ob Abstellanlagen vorhanden sind oder nicht. Räumlich gebündelte Abstellanlagen würden hier nur bedingt die Ansprüche der Radfahrer erfüllen. Zusätzliche Fahrradabstellanlagen an der Frankfurter Straße könnten darüber hinaus, mangels Flächenverfügbarkeit, nur zu Lasten von Pkw - Stellplätzen eingerichtet werden. Eingriffe in den Verkehrsraum, die einen Verlust von Kfz Stellplätzen nach sich ziehen, werden seitens der ansässigen Geschäftsleute und der Verwaltung abgelehnt.</p> <p>Bei den benannten Zuwegen ist des Weiteren zu beachten, dass diese auch als Zufahrt für die Marktbesicker dienen und auch für Krankentransporte und Rettungsfahrzeuge weitgehend frei zu halten sind. Im Zusammenhang mit einem Antrag einer Ratsfraktion wurde das Thema verwaltungsintern erörtert. Hier wurde angeregt, in der Nähe der Frankfurter Straße/Marktplatz im Grünstreifen des Chronos Platzes zusätzliche Fahrradabstellanlagen einzurichten. Noch im September des Jahres werden in der Mittelstraße 48 zusätzliche Fahrradboxen aufgestellt.</p>
16	<p>Ausgabevorschlag: Fahrradwege ausbauen</p> <p>Begründung: Ich würde gerne, wie sicherlich auch viele andere mit dem Rad zur Arbeit von Hennef (Allner) nach Kaldauen fahren, aber durch Allner und Weingartsgasse (natürlich auch in Seligenthal) ist dieses gerade zur Hauptverkehrszeit richtig gefährlich, da die Strecke kurvenreich und eng ist und es keinen Schutz für Fahrradfahrer gibt. Nach mehreren gefährlichen Zwischenfällen, fahre ich nicht mehr mit dem Fahrrad und kann so auch nichts für die Umwelt machen.</p> <p>Sparvorschlag: Da ich die Finanzen der Stadt Hennef nicht kenne, mag ich keine "Spartipps" geben, von denen ich keine Ahnung habe.</p>	<p>Für den Ausbau der Seitenbereiche innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten in Hennef-Allner und Hennef-Weingartsgasse wäre die Stadt Hennef zuständig, wenn die Breite der Landstraße einen solchen Ausbau zuließe. Die vorhandenen Katasterbreiten der L 331 lassen bedingt durch die topographische Lage der L 331 aber einen weiteren Ausbau der Seitenbereiche, neben dem tlw. vorhandenen und notwendigen Gehweg, nicht zu. Außerhalb der Ortsdurchfahrten von Allner und Weingartsgasse liegt die Zuständigkeit eines Ausbaus von Radwegen allein bei dem Landesbetrieb Straßenbau NRW. Dem Landesbetrieb Straßenbau stehen aber ebenfalls keine weiteren Ausbaubreiten zur Verfügung.</p>
17	<p>Sparvorschlag: In der Winterzeit wird in der Ölgartenstraße bis zum Haus Ölgarten und noch bis zum letzten Haus der Ölgartenstraße gestreut. Das gleiche gilt auch von Geistingen bis zum Haus Ölgarten.</p> <p>Begründung: Das sind ca. 7 Km Straße durch Feld und Wiese die letztendlich für zwei Häuser gestreut werden. Man könnte damit ganz Rott ohne Zusatzkosten von Schnee und Eis befreien und der arbeitenden Bevölkerung den Weg zur Arbeit ungeheuer erleichtern.</p>	<p>Nach Auskunft des Fachbereiches Baubetriebshof handelt es sich bei der Verlängerung der Ölgartenstraße zum Haus Ölgarten und darüber hinaus in Richtung Geistingen zum Anschluss an die Bergstraße um eine nicht gesperrte Ortsverbindungsstraße, die daher (und nicht nur für zwei Häuser) und aufgrund des wechselhaften Verlaufs durch offene Feld- und Waldflächen und verbunden mit Steigungs- und Gefällestrucken im Rahmen des Winterdienstes gesichert wird.</p>

18	<p>Ausgabevorschlag: Werden Sie als Gemeinde Vorreiter für erneuerbare Energien</p> <p>Begründung: • Kommunalstrom: Beziehen Sie sauberen Strom aus Windenergie. Kommunen in unmittelbarer Nähe zu einem neuen Windrad können direkt sauberen Strom aus Windenergie beziehen – und das zu günstigeren Preisen als bei Kohle- oder Atomstrom.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Kommune als Stromerzeuger: Die Wertschöpfung bleibt vor Ort. Kommunen bieten wir maßgeschneiderte Möglichkeiten für Beteiligungen an einem Windpark oder auch den direkten Kauf von Windrädern an. • Tourismuskonzepte: Windparks locken Besucher in Ihre Region. Mit Einnahmen aus Windparks können Sie den Tourismus in Ihrer Region ankurbeln. Über Schautafeln, Energielehrpfade und Ausflüge mit Elektrofahrzeugen informieren Sie Ihre Gäste über die Vorzüge der erneuerbaren Energien. Auch Aussichtsgondeln an Windrad Türmen oder Kletterparks können attraktive Ausflugsziele sein. Lassen Sie sich als Bürger von den erneuerbaren Energien begeistern. • Das Genossenschaftsmodell: Gemeinsam erreichen Sie viel. Schon ab 100 € können Sie Miteigentümer einer Energieanlage werden. So hat jeder die Möglichkeit, sich an einem Windpark oder einer Solarstromanlage in seiner Nachbarschaft zu beteiligen. • Bürgerstrom: Beziehen Sie sauberen Strom aus einem Windrad. Stromkunden in unmittelbarer Nähe zu einem neuen Windpark können direkt sauberen Strom aus Windenergie beziehen und das zu günstigeren Preisen als bei Kohle- oder Atomstrom. • Geldanlagen: Attraktive Konditionen für Bürger. Über Anleihen, Sparbriefe oder andere Geldanlagen mit fester Verzinsung und festen Laufzeiten unterstützen sie den Energiewandel in Ihrer Region. Wind- und Solarsparbriefe legt juwi mit örtlichen Sparkassen und Banken auf. Anleihen vermittelt die juwi Invest GmbH. ÜBER www.juwi.de vgl. www.100-prozent-erneuerbar.de <p>Sparvorschlag: Finanzierung durch o. g. Genossenschaftsmodell, Bürgerstrom und Geldanlagen der Bürger.</p>	<p>Hennef hat auf wichtigen Feldern der Energiewende Investitionen und Planungen realisiert. Auch die Möglichkeit zur Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) wurde intensiv untersucht. Leider stehen einer WKA artenschutzrechtliche, landschaftsrechtliche und raumordnerische Belange entgegen.</p> <p>Investiv sind die Stadwerke auch im Bereich Regenerative Energien (Solaranlagen) tätig. Auf eine eigene Genossenschaft und anderer Bürgerbeteiligungen wurde nach Gesprächen mit den umliegenden Kommunen verzichtet, weil mit der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG eine entsprechende regionale Einrichtung zur Verfügung steht. Hier kann jeder Bürger – wie auch die Stadt Hennef - Anteile in Höhe von 1.000 Euro oder mehr zeichnen. Hiervon profitiert auch die regionale Wertschöpfung.</p>
19	<p>Ausgabevorschlag: Einsatz von BE Fuelsaver im Fuhrpark der Stadt Hennef http://www.befuelsaver.at/ Bitte nicht gleich abwinken und als esoterischen Quatsch in die Ecke stellen! Es gibt bereits Gemeinden, wo es genutzt wird! Ich selber nutze den Stiff und habe Ersparnisse von über 10%!</p> <p>Begründung: Einsparung von Kraftstoff (Geld) Umweltschonung durch weniger Abgase</p> <p>Sparvorschlag: Hier liegt beides vor, erst die Anschaffung und nach Amortisierung folgender Einsparung.</p>	<p>Der Einsatz von BE-Fuelsavern bringt laut der angegebenen Internetseite (http://www.befuelsaver.at/) eine Kraftstoffeinsparung bei Fahrzeugen, die in einem geregelten Zyklus mit gleichbleibender Geschwindigkeit fahren. Der Fuhrpark der Stadt Hennef ist mit Dienstfahrzeugen ausgestattet, die von unterschiedlichen Mitarbeitern hauptsächlich für Kurzstrecken im städtischen Raum genutzt werden, daher kann man hier nicht von einem gleichbleibenden Zyklus sprechen. Zudem hat der österreichische Automobil-, Motorrad- und Touring Club in einem Test aus 2011 keine messbare Verbrauchsreduktion durch die Installation von Fuelsavern feststellen können. Es wurden auch keine signifikanten Unterschiede im Abgasverhalten festgestellt.</p>
20	<p>Ausgabevorschlag: Friedhof Uckerath - Herrichtung der Wege: Hauptweg sowie Nebenwege zu den Gräbern</p> <p>Begründung: Die Wege sind in sehr schlechtem Zustand. Älteren und gehbehinderten Mitbürgern fällt es sehr schwer dort die Gräber aufzusuchen.</p>	<p>Wir versuchen den Bestand der Friedhofswege in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Je nach Witterung und freien Kapazitäten kommt es jedoch zu Wildkrautbewuchs. Dies ist unerwünscht, aber nicht immer zu vermeiden. Für einen Umbau der kiesbefestigten Wege in Uckerath oder sonst auf den Friedhöfen fehlt m.W. dem Fachamt (hier 36) die finanzielle Ausstattung.</p>
21	<p>Ausgabevorschlag: Bürgersteig(e) an der Willi-Lindlar-Straße.</p> <p>Begründung: In der Straße und den anliegenden Straßen wohnen viele Menschen, vor allem auch viele Schüler. Es ist aber kaum möglich, bis bzw. ab Hs. Nr. 23 gefahrlos zu Fuß zu gehen.</p> <p>Sparvorschlag: Grünflächen-Arbeiten ohne Laubsauger und -Bläser. Das spart Strom und Krankheitszeiten der Arbeiter wegen Rückenproblemen.</p>	<p>Mit dem Einsatz von Laubsaugern und -bläsern gestaltet sich die Arbeit effektiv und im Vergleich zur Anstrengung mit Besen rückenschonend. Einsparpotential ist hier nicht zu erkennen.</p> <p>Im städtischen Haushalt sind für 2015 Mittel für die Planung und für 2016 Mittel für den Ausbau der Willi-Lindlar-Straße vorgesehen.</p>



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2013/3289
Datum: 25.10.2013

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 3

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;
verbindliche Quotierung von Wahlplakaten bei künftigen Wahlen in Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung hat in seinem Erlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“, vom 08.08.2003, Vorgaben für die Wahlwerbung festgelegt.

Hierin ist geregelt, dass bereits drei Monate vor dem Wahltag mit der Werbung begonnen werden darf. Darüber hinaus werden gesetzliche Plakatierungsverbote eingeschränkt. So ist es in dieser Zeit zusätzlich möglich, auch außerhalb geschlossener Ortschaften und entlang von Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen zu plakatieren.

Eine Angabe zur zulässigen Höchstanzahl von Plakaten wird nicht getätigt. Der Erlass bietet lediglich die Möglichkeit, Auflagen nach örtlichen Gegebenheiten, die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind, festzulegen. Auflagen mit ästhetischen oder inhaltlichen Beschränkungen sind vom Erlassgeber nicht vorgesehen.

Eine Abfrage aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis hat ergeben, dass im Rhein-Sieg-Kreis keine ausschließlichen Konzentrationsflächen für Wahlwerbung vorhanden sind. Es gibt Stellen, an denen es zu einer gehäuften Aufstellung von Plakaten kommt. Die Begründung hierfür liegt in erster Linie in der Attraktivität des Standortes (z.B. hohes Verkehrsaufkommen).

Die Umsetzung gestaltet sich in der Realität kompliziert. Eine zentrale Aufstellung durch die Kommune bedingt einen hohen Arbeits- und Personalaufwand beim Baubetriebshof von mindestens einem Tag pro Standort mit An- und Abfahrt. In den Zeiträumen zwischen den Wahlen müssten die Plakatwände eingelagert werden. Bei jeder Wahl wäre ein erneuter Auf- und Abbau notwendig.

Zusätzlich stellt sich die Frage nach der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Flächen für die einzelnen Parteien (evtl. entsprechend Grundsatzurteil BVerfG zum Thema Wahlwerbung und Zuteilung von Sendezeiten). Hier gilt es im Vorfeld eine Regelung zu treffen.

Die Kosten für die Erstellung der Plakatwände müssten finanziert werden und sind nicht im Haushalt etatisiert.

Der Umgang mit Beschädigungen Vandalismus und Überkleben von Parteien, bzw. deren Plakate müsste geregelt werden. Die Anlagen müssten regelmäßig (täglich) kontrolliert und Schäden beseitigt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine zentrale Betreuung von Konzentrationsflächen für Wahlwerbung einen hohen Personal- und Kostenaufwand verursacht und sich die Umsetzung sehr aufwendig gestaltet.

Eine freiwillige Selbstbeschränkung der Parteien in den jeweiligen Kommunen ist derzeit die einzige Möglichkeit eine Beschränkung der Anzahl der Plakate und der Aufstellorte vorzunehmen.

Die rechtliche Ahndung bei Verstößen gegen die Selbstbeschränkung ist nicht möglich.

Hennef (Sieg), den 25.10.2013


Klaus Pipke
Bürgermeister

E. 26.9.13

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

22136

Wahlplakat

16.10

30.09

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Hennef, 18.09.2013

Antrag: Verbindliche Quotierung von Wahlplakaten bei künftigen Wahlen in Hennef

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellt die Fraktion Bündnis90/DIEGRÜNEN folgenden Antrag mit der Bitte um Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Die Verwaltung möge eine einvernehmliche Lösung entwickeln, um künftig eine verbindliche Quotierung von Wahlplakaten im Stadtgebiet für alle Parteien geltend zu machen.

Im Sinne des Wahlgesetzes sollen alle Parteien gleiche Chancen haben, sich im öffentlichen Raum gleichermaßen darzustellen und zu werben.

Hierbei ist insbesondere das Aufstellen von Wahlkampf-Sammelplakatständer zu prüfen. Es sollen zwischen 10 -15 Plätze in Hennef benannt werden, die jeweils vor Wahlen als Standorte dienen. Entstehende Kosten, die für die Eranschaffung, Aufstellung, Abbau und der Lagerung durch den Bauhof der Stadt Hennef entstehen, sollen durch einen noch festzulegenden Mietzins erfolgen.

Begründung: Die Bevölkerung reagiert zunehmend mit Unverständnis und Verärgerung auf die Überfrachtung des öffentlichen Raums mit Wahlplakaten. Entgegen der Reglementierung des Plakatierens durch das Ordnungsamt werden Plakate immer häufiger an Bäumen, Verkehrsschildern und privaten Masten aufgehängt, und zudem in einer Dichte, die an einigen zentralen Stellen in der Stadt von vielen Bürgern nur als Verunstaltung der urbanen Landschaft wahrgenommen wird. Vandalistische Zerstörungen von Plakaten werden immer häufiger.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender

Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



922

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 14.10.2013

**Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen,
Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen**
Gem. RdErl. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung
– III B 2 - 22-33 - u. d. Innenministeriums -11/20-10.10 –
v. 8.8.2003

1

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung -StVO- ist der Betrieb von Lautsprechern, nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO auch die Plakatwerbung auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften verboten, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise belästigt oder abgelenkt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden.

Von diesem Verbot werden hiermit gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO für Lautsprecher- und Plakatwerbung

1.1

aus Anlass von Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie

1.2

zur Vorbereitung oder Durchführung von Volksbegehren oder Volksentscheiden nach Art. 68 der Landesverfassung und nach dem Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 542 / SGV. NRW. 1111) die unter den Nrn. 2 und 3 aufgeführten Ausnahmen genehmigt. Die Ausnahmen gelten in den Fällen der Nr. 1.2 auch für Vereinigungen, die aus Anlass eines Volksbegehrens oder eines Volksentscheides tätig werden.

2

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO darf

2.1

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.1 während der letzten 4 Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, (vgl. § 10 Abs. 3 Landes-Immissionschutzgesetz (LImSchG - SGV. NRW. 7121) sowie

2.2

Lautsprecherwerbung nach Nr. 1.2

2.2.1

bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung (§ 11 Abs. 1 VIVBVEG) bis zum Ablauf der Eintrags- oder Nachfrist (§§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 15 Abs. 2 VIVBVEG) und

2.2.2

bei einem Volksentscheid vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tage vor dem Abstimmungstag, nicht jedoch am Abstimmungstag (§ 25 VIVBVEG) selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten unterbleiben. Sie ist ferner unzulässig in der Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr und in Wohngebieten darüber hinaus auch während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- Zur Verringerung der Lärmbelästigung sind Musikstücke zwischen den einzelnen Durchsagen so kurz wie möglich zu halten.

3

Abweichend von § 33 Abs. 1 Nr. 3 StVO darf

3.1

Plakatwerbung nach Nr. 1.1 innerhalb einer Zeit von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag

3.2

Plakatwerbung nach Nr. 1.2 während des in Nr. 2.2 genannten Zeitraumes außerhalb geschlossener Ortschaften

unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven.
- Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf §33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
- Vor Beginn der Plakatwerbung sind die für die Durchführung von § 45 StVO zuständigen Straßenverkehrsbehörden über die Vorhaben der Plakatwerbung zu unterrichten, damit diese Behörden ggf. die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlichen zusätzlichen Auflagen jeweils nach den örtlichen Gegebenheiten festlegen können.

4

Die Ausnahmegenehmigungen nach Nrn. 1 bis 3 werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Für den Widerruf in Einzelfällen sind die Bezirksregierungen zuständig.

5

Soweit die Träger der Straßenbaulast oder die Straßenbaubehörden oder die Gemeinden zur Erteilung von Erlaubnissen, Zustimmungen oder Genehmigungen befugt sind (vgl. §§ 8, 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG - BGBl. III 911-1), §§ 18,19, 25 bis 28 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW - SGV. NRW. 91)), wird gebeten, entsprechend zu verfahren, sofern es sich nicht um Bundesautobahnen handelt. Es wird ferner gebeten, von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren abzusehen.

6

Der Gem. RdErl. v. 29.6.1979 –SMBl. NRW. 922- wird aufgehoben.

MBL NRW. 2003 S. 1010, geändert durch RdErl. v. 4.3.2005 (MBL NRW. 2005 S. 431).

Copyright 2013 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen

Gericht:	BVerwG 7. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	13.12.1974	Normen:	Art 3 GG, Art 28 Abs 1 S 2 GG, § 5 PartG vom 24.07.1967
Aktenzeichen:	VII C 42.72		
Dokumenttyp:	Urteil		

Leitsatz

(Aufstellung von Werbeträgern für Wahlplakate politischer Parteien)

1. Bundesrecht steht einer Erlaubnispflicht für das Aufstellen von Werbeträgern für die Wahlpropaganda auf öffentlichem Straßenland nicht entgegen. Bundesverfassungsrecht begrenzt aber für solche Fälle das Ermessen, das der zuständigen Gemeindebehörde bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zusteht, und gibt für den Regelfall einen Anspruch darauf, in - nach Umfang und Aufstellungsort - angemessener Weise eine Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen, bei der Beurteilung der Frage, in welcher Weise dieser Anspruch zu erfüllen ist - durch grundsätzliche Freigabe der Straßen für freies Plakatieren, durch Auswahl und Zuweisung bestimmter Aufstellungsplätze an die einzelnen Parteien oder durch Bereitstellung gemeindeeigener Plakatflächen -, sind die Gemeinden durch Bundesrecht nicht gebunden.

2. Wenn die Gemeindebehörde eine bestimmte Zahl von Stellplätzen als geeignet für die Wahlwerbung aussucht und den Parteien auf Antrag zuteilt, so ist PartG § 5 mit dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit anwendbar. Die Heranziehung des Grundsatzes der abgestuften Chancengleichheit darf jedoch auch für die kleinste Partei eine wirksame Wahlpropaganda nicht ausschließen; deswegen muß grundsätzlich für jede Partei ein Sockel von fünf vom Hundert bereitstehenden Stellplätze zur Verfügung stehen und darf die größte Partei nicht mehr als das Vierfache bis Fünffache an Stellplätzen erhalten, die für die kleinste Partei bereitstehen.

Fundstellen

BVerwGE 47, 280-293 (Leitsatz und Gründe)
 DokBer A 1975, 77 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 MDR 1975, 340 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 DÖV 1975, 200 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 NJW 1975, 1289 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 Buchholz 160 Wahlrecht Nr 13 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 JA 1975, 609 (Gründe)
 JuS 1975, 657 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 VerwRspr 26, 672 (Leitsatz 1-2 und Gründe)
 AfP 1974, 101 (Gründe)
 ZRP 1979, 35

Verfahrensgang

vorgehend Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 24. Januar 1972, Az: IX A 507/70
 vorgehend VG Düsseldorf, kein Datum verfügbar, Az: XX

Diese Entscheidung wird zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche VG Gelsenkirchen 14. Kammer, 12. April 2010, Az: 14 L 322/10
 Vergleiche VG Düsseldorf 22. Kammer, 24. April 2007, Az: 22 K 1156/04
 Vergleiche VG Düsseldorf 22. Kammer, 24. April 2007, Az: 22 K 6375/04
 Vergleiche Oberverwaltungsgericht Berlin 3. Senat, 11. Mai 2004, Az: 3 S 57.04
 Vergleiche VG Gelsenkirchen 14. Kammer, 2. September 1998, Az: 14 L 2689/98

Vergleiche VG Düsseldorf 16. Kammer, 28. Januar 1997, Az: 16 K 13522/94
Abgrenzung Thüringer Oberverwaltungsgericht 2. Senat, 7. Oktober 1994, Az: 2 EO 606/94
Vergleiche BVerfG 1. Senat, 22. Dezember 1976, Az: 1 BvR 279/76
Vergleiche BVerfG 1. Senat, 22. Dezember 1976, Az: 1 BvR 280/76
Vergleiche BVerfG 1. Senat, 22. Dezember 1976, Az: 1 BvR 302/76
Vergleiche BVerfG 1. Senat, 22. Dezember 1976, Az: 1 BvR 306/76
Bestätigung BVerwG 7. Senat, 13. Dezember 1974, Az: VII C 43.72

Tatbestand

- 1 Die Klägerin beantragte am 24. September 1969, ihr für die Kommunalwahl in D am 9. November 1969 insgesamt 680 Plakatstellplätze - in jedem der 34 Wahlbezirke je 20 - zur Wahlwerbung zuzuweisen, davon die Hälfte zur Werbung auf stadteigenen Tafeln, die andere auf parteieigenen Werbetafeln.
- 2 Der beklagte Oberstadtdirektor lehnte mit Bescheid vom 30. September 1969 diesen Antrag ab und teilte mit, der Klägerin könnten nur 140 Stellplätze für parteieigene Werbeträger zugeteilt werden. Die Stadt habe insgesamt 5 800 geeignete Stellplätze auf Straßenland ermittelt, die im Wege der sogenannten abgestuften Chancengleichheit auf die an der Wahl beteiligten Parteien je nach deren Bedeutung hätten verteilt werden müssen. Der Widerspruch blieb erfolglos; der Beklagte erklärte sich lediglich bereit, der Klägerin wegen Wegfalls zweier Parteien insgesamt 145 Stellplätze zuzuteilen.
- 3 Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß der ablehnende Bescheid und der Widerspruchsbescheid rechtswidrig gewesen seien. Die Klage war erfolgreich. Das Verwaltungsgericht meinte, die 5 800 bereitgestellten Stellplätze seien zwar insgesamt angemessen; der Beklagte habe sie auch abgestuft verteilen dürfen, der Klägerin aber so wenig zugewiesen, daß dieser eine sinnvolle Wahlsichtwerbung nicht mehr möglich gewesen sei.
- 4 Die Berufung des Beklagten war erfolglos. Das Oberverwaltungsgericht hielt die Bescheide des Beklagten für rechtswidrig, weil der Klägerin eine Sondernutzungserlaubnis für mindestens 340 parteieigene Plakatträger hätte erteilt werden müssen, dies bereits deswegen, weil eine Zuteilung nach den Grundsätzen einer nur abgestuften Chancengleichheit nicht zulässig sei, die Klägerin vielmehr mit den anderen Parteien formal gleichbehandelt werden müsse; die Voraussetzungen des § 5 des Parteiengesetzes (PartG) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) für eine nur abgestufte Gleichbehandlung lägen nicht vor.
- 5 Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, die die Klageabweisung erstrebt, macht der Beklagte geltend, § 5 PartG finde auch auf die Zuteilung von Stellplätzen für Werbetafeln Anwendung; die zugeteilten Plätze reichten angesichts der nur geringen Bedeutung der Klägerin aus. Selbst wenn § 5 PartG nicht anwendbar sei, ändere sich am Ergebnis nichts, wie aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für die Zuteilung von Sendezeiten im Rundfunk an Parteien folge.
- 6 Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Sie hält die Heranziehung des § 5 PartG für verfehlt. Hier stelle die Beklagte keine Einrichtung zur Verfügung und gewähre auch keine andere öffentliche Leistung, wie dies bei Sendezeiten, Vermietung von Räumen oder (gemeindlichen) Anschlagflächen für Plakatpropaganda der Fall sei. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtfertige für den vorliegenden Fall keine Abstufung.
- 7 Der Oberbundesanwalt vermag den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zur Frage der Chancengleichheit der Parteien bei der Wahlsichtwerbung nicht zuzustimmen; er hält den in § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG niedergelegten Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit - zumal als Niederschlag der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - auch hier für anwendbar und belegt dies u.a. mit der Entstehungsgeschichte des § 5 PartG. Unabhängig von § 5 PartG würden die zu Art. 21 GG entwickelten Grundsätze zum selben Ergebnis führen.

Entscheidungsgründe

- 8 Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsurteil verletzt zwar Bundesrecht; die Entscheidung des Berufungsgerichts stellt sich aber aus anderen Gründen als richtig dar.

- 9 1. Zutreffend hat das Oberverwaltungsgericht die Klage für zulässig gehalten. Da bei der - fristgemäßen - Klageerhebung der Wahltag bereits verstrichen und damit der Antrag auf Zuweisung von Stellplätzen für die Kommunalwahl 1969 gegenstandslos geworden war, konnte das Rechtschutzbegehren der Klägerin in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO verfolgt werden (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juni 1967 - BVerwG VII C 36.63 - in Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 37 m.w.N.).
- 10 2. Das Berufungsurteil verletzt Bundesrecht, indem es die Möglichkeit ablehnt, bei der Zuteilung von Stellplätzen Abstufungen vorzunehmen, und aus dem verfassungsrechtlich garantierten Grundsatz der Wahlgleichheit im Sinne einer formalen Chancengleichheit herleitet, der Klägerin müsse die gleiche Zahl von Stellplätzen zugeteilt werden wie anderen Parteien.
- 11 a) Im Einklang mit Bundesrecht steht allerdings die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, daß das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum u.a. nach §§ 18 f. des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV NW S. 305) und § 22 der Düsseldorfer Straßenordnung erlaubnispflichtig ist; auch der erkennende Senat geht von der bundesrechtlichen Zulässigkeit der Erlaubnispflicht aus (vgl. Beschluß vom 18. März 1971 - BVerwG VII B 18.71 - in Buchholz 11 Art. 5 GG Nr. 27). Zwar hat der Zweck der Wahlpropaganda, für den hier Sondernutzungserlaubnisse begehrt worden sind, gewichtige Auswirkungen für die Frage, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht oder die Ermessensausübung der Behörde beschränkt ist; er vermag aber die Zulässigkeit der Erlaubnis selbst, bei deren Erteilung z.B. die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die Sicherheit des Straßenverkehrs geprüft werden muß, nicht in Frage zu stellen.
- 12 b) Zu billigen ist weiter der gedankliche Ansatz des Berufungsgerichts, einen Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Anzahl von Stellplätzen zur Wahlsichtwerbung aus Bundesrecht herzuleiten. Dies gilt freilich nicht nur - worauf das Berufungsgericht allein abstellt - für den Anspruch der Klägerin auf Gleichbehandlung mit den anderen sich an der Wahl beteiligenden Parteien. Vielmehr begrenzt Bundesverfassungsrecht - und zwar unabhängig von dem aus Art. 3 GG und § 5 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) - PartG - fließenden, sich aus der Gewährung an andere Parteien ergebenden Anspruch der Klägerin auf Gleichbehandlung - das Ermessen, das dem Beklagten bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von wegerechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zusteht; Bundesverfassungsrecht gibt nämlich - jedenfalls für den Regelfall - einen Anspruch, der darauf gerichtet ist, eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Zwar hat der erkennende Senat einen originären, aus der Stellung der Parteien hergeleiteten Anspruch auf die Benutzung gemeindlicher Räume durch Parteien auch für Wahlversammlungen abgelehnt und im Bereich des Bundesrechts nur den - gleichsam abgeleiteten - Anspruch aus Art. 3 GG und aus § 5 PartG anerkannt (vgl. BVerwGE 32, 333 (336 f.); vgl. ferner BVerwGE 31, 368 (370) sowie speziell für Wahlversammlungen Urteil vom 18. Juli 1969 - BVerwG III C 4.69 - in Buchholz 150 § 5 PartG Nr. 1 und Urteil vom 24. Oktober 1969 - BVerwG VII C 29.69 - in Buchholz 150 § 5 PartG Nr. 3). Die dabei maßgebenden Erwägungen, die u.a. durch den begrenzten Umfang der Widmung von gemeindlichen Räumen bestätigt werden, können aber nicht auf die hier zu entscheidende Frage übertragen werden. Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. PartG ergibt, schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, daß jedenfalls für den Regelfall - in noch zu erörternden Grenzen - ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht. Die Sichtwerbung für Wahlen gehört - ebenso wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wahlpropaganda im Rundfunk (vgl. BVerfGE 14, 121 (131/32)) - "heute zu den Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien" und ist "zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der heutigen Demokratie geworden" (BVerfGE a.a.O. sowie weiter BVerfGE 34, 160 (163) gegenüber BVerfGE 7, 99 (107), wo noch dahingestellt geblieben war, ob der Rundfunk verpflichtet sei, politischen Parteien Sendezeiten für Wahlpropaganda einzuräumen). Die Wahlsichtwerbung als gewissermaßen selbstverständliches Wahlkampfmittel darf daher durch gänzliche oder auch nur weitgehende Verweigerung vorgesehener Erlaubnisse grundsätzlich nicht beschnitten werden. Bundesrecht gibt demnach, da Parteienrecht in vollem Umfang Bundesrecht darstellt und Landes- und Kommunalwahlrecht in seinen verfassungsrechtlichen Grundzügen im Bundesrecht verankert ist (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG), zumindest dem Grunde nach einen Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien.

- 13 Dieser Anspruch besteht freilich nicht schrankenlos. Daß eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung abgelehnt werden darf, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen würde, ist allgemein anerkannt und wird auch von der Klägerin nicht bezweifelt. Das Oberverwaltungsgericht geht in seinem Urteil vom 24. Januar 1972 - IX A 1212/71 - (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1974 - BVerwG VII C 43.72 -) ebenfalls von solchen Schranken aus, wenn es die Gemeinde für berechtigt hält, dafür zu sorgen, daß eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch sogenanntes wildes Plakatieren, dessen Genehmigung in jenem Fall lediglich allgemein für einzelne Straßenzüge, nicht aber für bestimmte Standorte begehrt worden war, verhindert wird. Ähnliche und möglicherweise noch weitergehende Schranken mögen sich im Einzelfall etwa aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten (vgl. z.B. Urteil des OVG Bremen vom 30. Januar 1968 - II A 154/67, I BA 59/67 - S. 39 (Leitsätze in NJW 1968, 2078) für den Innenbereich in der Umgebung des Bremer Rathauses) oder dort der Wahlpropaganda nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit engere Grenzen zu setzen als anderswo. Der gleichwohl in aller Regel gegebene Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, daß er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. Ebenso wenig wie Rundfunkanstalten verpflichtet sind, Sendezeiten für Wahlsendungen von Parteien unbegrenzt oder in dem von den Parteien für erforderlich gehaltenen Umfang bereitzustellen, braucht eine Gemeinde den Wünschen der Parteien auf Wahlsichtwerbung unbeschränkt Rechnung zu tragen; ebenso wie sich der Anspruch der Parteien auf eine angemessene Redezeit für ihre Rundfunkpropaganda richtet (vgl. BVerfGE 7, 99 (108)), sich aber auch darauf beschränkt, ist dies bei der Wahlsichtwerbung der Fall. Der Senat kann es für die Entscheidung der vorliegenden Sache offenlassen, unter welchen Voraussetzungen jeweils eine nach Umfang (Zahl der Stellplätze) und Aufstellungsort (Werbewirksamkeit des Anbringungsortes) angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt ist; jedenfalls muß eine wirksame Wahlpropaganda ermöglicht werden (vgl. BVerfGE 14, 121 (139) für Rundfunksendezeiten). In welcher Weise die Gemeinden dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Einräumung von Stellplätzen in einem für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendigen und angemessenen Umfang Rechnung tragen, ist ihre Sache; durch Bundesrecht sind sie also nicht gehindert, die Straßen während eines angemessenen Zeitraums für freies Plakatieren mit bestimmten Auflagen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, freizugeben; ebenso dürfen sie - wie dies im vorliegenden Fall geschehen ist - bestimmte Aufstellplätze an die einzelnen Parteien zuteilen oder - so im Fall des erwähnten Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24. Januar 1972 (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1974 - BVerwG VII C 43.72 -) - gemeindeeigene Plakatflächen zur Verfügung halten. Durch Bundesrecht sind die Gemeinden dabei nur insofern eingeengt, als jedenfalls im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbmöglichkeiten sichergestellt sein müssen, der allgemein in Art. 3 GG sowie speziell für Wahlen und Parteien in Art. 28 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegte Gleichheitssatz beachtet und schließlich sonstigen sich aus Bundesverfassungsrecht ergebenden Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechnung getragen sein muß.
- 14 c) Das Berufungsgericht nimmt jedoch zu Unrecht an, daß der Beklagte den - nach dem Gesagten vom Oberverwaltungsgericht zutreffend herangezogenen - Gleichheitssatz in seiner besonderen Ausformung auf Gewährleistung der Wahlgleichheit verletzt habe. Wenn eine Behörde - wie es der Beklagte hier getan hat und nach den Ausführungen zu b) tun durfte - eine bestimmte Zahl von Stellplätzen als geeignet für die Wahlsichtwerbung aussucht und den Parteien auf Antrag zuteilt, so findet § 5 PartG Anwendung mit der Folge, daß bei der Gewährung solcher Leistungen alle Parteien gleichbehandelt werden sollen, der Umfang der Gewährung aber nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden kann.
- 15 Daß § 5 PartG hier Anwendung findet, folgt bereits aus seinem Wortlaut. Er setzt voraus, daß ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere Leistungen gewährt. Es spricht bereits vieles dafür, daß mit der Erlaubnis von Sondernutzungen Einrichtungen im Sinne des § 5 PartG zur Verfügung gestellt werden. Dabei spielt es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts keine Rolle, daß es sich nach überwiegender Meinung bei öffentlichen Straßen nicht um öffentliche Einrichtungen im Sinne der gemeinderechtlichen Vorschriften handelt; auch wenn diese Auffassung zutreffen sollte, schließt das nicht aus, Straßen in einer möglichst umfassend konzipierten Vorschrift wie § 5 PartG als Einrichtungen anzusehen, wie es übrigens auch dem Wortsinn des Begriffs Einrichtungen entsprechen dürfte, und ein Zur-

Verfügung-Stellen einer Einrichtung insoweit anzunehmen, als an der Straße nicht ohnehin ein Gemeingebrauch besteht. Aber auch wenn man daran zweifeln wollte, handelt es sich jedenfalls bei der Erlaubnis von Sondernutzungen um ein Gewähren von (anderen) öffentlichen Leistungen. Zutreffend hat bereits das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, daß mit einer Sondernutzungserlaubnis dem Begünstigten eine besondere Rechtsstellung gewährt wird, die seinen Rechtskreis erweitert, und die - wie das Verwaltungsgericht insoweit allerdings einschränkend zu Unrecht meint - nicht nur einer Leistung im Sinne des § 5 PartG gleichzustellen, sondern als solche anzusehen ist. Von diesem schlichten Wortsinn des Begriffs der Leistung ist das Bundesverwaltungsgericht auch in anderem Zusammenhang ausgegangen, indem es in einer Sondernutzungserlaubnis und in der Beeinträchtigung des Gemeindegebrauchs eine Leistung eines Trägers öffentlicher Gewalt gesehen hat (vgl. z.B. Urteile vom 21. Oktober 1970 - BVerwG IV C 38.69 - in DÖV 1971, 103 und - BVerwG IV C 95.68 - in DÖV 1971, 100 (101)). Das Oberverwaltungsgericht hat also bereits den Wortlaut des § 5 PartG gegen sich, wenn es dessen Anwendung auf die Gewährung einer Sach- oder Geldleistung aus Mitteln der öffentlichen Hand beschränken und die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen von diesem Begriff - anders als die Einräumung von Wahlsendezeiten im Rundfunk - ausnehmen will.

- 16 Für diese Beschränkung fehlt es zudem an einer Legitimation. Denn auch Sinn und Zweck des § 5 PartG sprechen für eine weite Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift. Sie soll den Gleichheitssatz des Art. 3 GG speziell für das Verhältnis von Trägern öffentlicher Gewalt zu den Parteien konkretisieren und versucht, die Ergebnisse der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur grundsätzlichen Gleichbehandlung der Parteien durch Träger öffentlicher Gewalt zu normieren. Bei dieser Zielsetzung würde es wenig einleuchten, die spezialgesetzliche Konkretisierung der Rechtsgedanken der Art. 3 und 21 GG in ihrem Anwendungsbereich möglichst einzuengen; dies würde nämlich dazu zwingen, in dem Bereich, der auf Grund der einengenden Auslegung von der Vorschrift des § 5 PartG nicht erfaßt würde, unmittelbar auf Art. 3 und 21 GG zurückzugreifen, die gerade durch den § 5 PartG konkretisiert werden sollen. Demnach ist als Gewährung öffentlicher Leistungen im Sinne des § 5 PartG jede Betätigung von Trägern öffentlicher Gewalt als Leistungsträger anzusehen; darauf hat der Oberbundesanwalt mit Recht hingewiesen.
- 17 Dieses Gebot einer weiten Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 PartG wird durch folgende Überlegungen bestätigt. Beklagter und Oberbundesanwalt haben in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat zutreffend darauf aufmerksam gemacht, daß den Sätzen 2 ff. des § 5 Abs. 1 PartG mit den dort niedergelegten Grundsätzen einer lediglich abgestuften Chancengleichheit die Funktion eines Verteilerschlüssels zukommt, der eine gerechte und sachangemessene Verteilung von Mitteln, die die öffentliche Hand den Parteien zur Verfügung stellt, gewährleisten soll. Auch insoweit liegt der Vergleich der Wahlsichtwerbung auf Straßenland mit der Wahlwerbung im Rundfunk nahe, deren Beurteilung durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. aus der Zeit vor Inkrafttreten des § 5 PartG insbesondere BVerfGE 7, 99 und 14, 121) letztlich der Regelung des § 5 Abs. 1 PartG zugrunde liegt. Auch bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Wahlsichtwerbung handelt es sich um eine Art von hoheitlicher Verteilung und Zuteilung (vgl. BVerfGE 14, 121 (133 f.)); denn nur die Gemeinde als Hoheitsträger kann - unter Kontrolle durch die Gerichte - die Erlaubnis zur Wahlwerbung an einer bestimmten Stelle erteilen und - wenn sich mehrere Parteien um dieselbe Stelle bemühen - eine gerechte und sachangemessene Verteilung vornehmen, deren Grundzüge in § 5 Abs. 1 Sätze 2 ff. PartG im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Prinzip der lediglich abgestuften Chancengleichheit niedergelegt sind. Dies gilt auch dann, wenn man - entgegen dem oben zu b) Gesagten, wonach die Gemeinden frei sind, wie sie den Anspruch der Parteien auf angemessene Wahlsichtwerbung befriedigen wollen - mit der Klägerin unterstellt, der Beklagte dürfe nicht lediglich eine bestimmte Zahl von Stellplätzen - hier von 5 800 im Gemeindegebiet - gleichsam autoritativ aussuchen, sondern müsse es zumindest auch den Parteien überlassen, ihrerseits initiativ zu werden und Stellplätze ihrer Wahl außerhalb des "offiziellen" Angebots zu verlangen. Denn es liegt nahe und ist auch in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat von der Klägerin nicht in Frage gestellt worden, daß sich die Wünsche aller Parteien auf die besonders werbewirksamen Stellplätze und Straßenzüge konzentrieren werden und mangels eines anderen Verteilers die Gemeinde notwendig in die Lage gedrängt wird, die Verteilung und Zuweisung der besonders begehrten Stellplätze vorzunehmen. Der von der Klägerin nahegelegte Rückgriff auf den formalen Grundsatz der Priorität würde für solche Fälle versagen. Er würde nicht nur zu einer unangemessenen Drängelei der Parteien vor den Wahlen im Streben nach den begehrtesten Stellplätzen führen, sondern vor allem die Gefahr eines kaum kontrollierbaren Zusammenspiels der Gemeindebüro-

- kratie und der sie tragenden Parteien mit sich bringen. Ähnlich wie beim Rundfunk, bei dem nur eine beschränkte Sendezeit für die Wahlpropaganda zur Verfügung steht (vgl. BVerfGE 14, 121 (133)) und zur Verfügung zu stehen braucht, läßt sich also auch bei einer Wahlsichtwerbung auf Straßenland die in § 5 Abs. 1 PartG vorausgesetzte Verteilerfunktion der öffentlichen Hand nicht ausschließen.
- 18 Für die Anwendung des § 5 Abs. 1 PartG und damit für die Abstufung spricht schließlich der Umstand, daß die absolute, formale Gleichbehandlung aller Parteien eine Verfälschung mit sich brächte, weil mit einer solchen Gleichbehandlung der Anschein des gleichen Gewichts der verschiedenen Parteien erweckt und der Wähler über die wahre Bedeutung der einzelnen Parteien getäuscht würde; die formale Gleichbehandlung würde damit das Recht der größeren Parteien auf Achtung auch ihrer Chancengleichheit zugunsten der kleineren Parteien und damit zugleich das Neutralitätsgebot der Träger öffentlicher Gewalt im Wahlkampf verletzen (vgl. Henke, Das Recht der politischen Parteien, 2. Aufl. 1972, S. 247 f., ähnlich Werner Weber in DÖV 1962, 241 (244), vgl. ferner BVerfGE 14, 121 (136 f. zu c)); die formale Gleichbehandlung hätte mithin eine nicht zu billigende Ungleichbehandlung zur Folge (vgl. auch BVerfGE 34, 160 (164)).
- 19 Die vorstehend entwickelte Auslegung des § 5 PartG wird auch durch die Entstehungsgeschichte dieser Vorschrift bestätigt; darauf hat der Oberbundesanwalt im einzelnen zutreffend hingewiesen. Der verfassungsrechtliche Hintergrund des Art. 3 und des Art. 21 GG und die in § 5 PartG verwertete Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die im Zusammenhang mit der Wahlpropaganda der Parteien im Rundfunk ergangen ist, bekräftigen diese Auslegung.
- 20 Die Anwendung des § 5 PartG läßt sich schließlich nicht mit der Begründung in Frage stellen, daß diese Vorschrift aus Kompetenzgründen nur für bundesrechtlich geregelte Leistungsgewährleistungen und nicht für Kommunalwahlen gelte. Diese Auffassung übersieht, daß Art. 21 Abs. 3 GG dem Bundesgesetzgeber die Kompetenz gibt, die Rechtsstellung der Parteien schlechthin, also auch insoweit zu regeln, als es um die nähere Ausgestaltung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Chancengleichheit bei jedweder Leistungsgewährung - sei sie auch nur landesrechtlich oder überhaupt nicht geregelt - und für jeden Zweck - für Bundestags- oder Kommunalwahlen - gilt. Im übrigen würde die unmittelbare Anwendung der Art. 3 und 28 Abs. 1 Satz 2 GG, wie sie etwa für sogenannte Rathausparteien, die nicht vom Parteiengesetz erfaßt werden, geboten ist, zum selben Ergebnis führen müssen.
- 21 3. Obwohl das Berufungsgericht § 5 PartG verletzt hat, indem es jede Abstufung der Chancengleichheit ablehnte, ist die Revision gemäß § 144 Abs. 4 VwGO zurückzuweisen, weil sich das Berufungsurteil aus anderen Gründen als richtig erweist. Der verfassungsrechtliche Hintergrund der Art. 3, 21 und 28 Abs. 1 Satz 2 GG sowie die dazu ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die nach dem zu 2 c) Gesagten eine weite Auslegung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 PartG erfordert, gebietet zugleich eine einengende Interpretation der in § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG festgelegten Rechtsfolge. Die verfassungspolitische Unerwünschtheit von Splittergruppen und die Befugnis des Gesetzgebers, der Gefahr einer übermäßigen Aufsplitterung der Stimmen und Parteien bereits bei der Wahl und durch Aufnahme angemessener Sperrklauseln entgegenzuwirken (vgl. BVerfGE 14, 121 (136); 20, 56 (117); BVerfGE 44, 187 (192)), gibt keine Rechtfertigung, die ohnehin nicht allzu optimistische zu beurteilende Chance neuer und kleiner Parteien, eine Sperrklausel zu überwinden, im Vorfeld, also bei der Wahlvorbereitung und insbesondere der Wahlwerbung, zusätzlich zu reduzieren; das würde tendenziell darauf hinauslaufen, den Status quo im Stärkeverhältnis der Parteien zu bestätigen und zu verfestigen (vgl. BVerfGE 24, 300 (345), Werner Weber a.a.O. S. 245). Dies gilt vor allem für eine Wahlwerbung, die - wie die Plakatwerbung - verhältnismäßig billig, also auch für kleine und finanzschwache Parteien erschwinglich ist, aber einen nicht unerheblichen personellen Einsatz erfordert. Das Bundesverfassungsgericht hat deswegen wiederholt die Möglichkeit einer Abstufung nicht nur von "besonders wichtigen Gründen" (BVerfGE 14, 121 (134)) abhängig gemacht, sondern es nur "innerhalb eines eng umgrenzten Rahmens" zugelassen, von der formalen Chancengleichheit abzuweichen (a.a.O. S. 136), der Abstufung mithin "verfassungsrechtlich enge Schranken gezogen" (a.a.O. S. 138). Das führt dazu, daß jedenfalls für die Genehmigung einer Wahlsichtwerbung auf Straßenland nicht im wesentlichen lediglich auf die Stimmenverhältnisse bei vorausgegangenen Wahlen abgestellt werden kann, ein Kriterium, das zumal im Fall der Klägerin, die sich erstmalig an der Kommunalwahl 1969 in Nordrhein-Westfalen beteiligte, versagt; vielmehr ist den kleinen Parteien eine überproportionale, also großzügig bemessene Mindestzahl von Stellplätzen zuzuerkennen, während diese Zahl bei den großen Parteien entsprechend

zu kürzen ist (vgl. z.B. die Quotelung in BVerfGE 14, 121 (139) und 34, 160 (161)). Das hat der Beklagte nicht ausreichend beachtet.

- 22 § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG gestattet zwar, den Umfang der Gewährung nach der Bedeutung der Parteien abzustufen, gibt aber diese Möglichkeit nur bis zu dem für die Erreichung des Zwecks erforderlichen Mindestmaß. Eine wirksame Wahlpropaganda in angemessenem Umfang muß also noch möglich bleiben (vgl. BVerfGE 14, 121 (139)). Was als Sichtwerbung einer kleinen Partei gegenüber der Werbung der großen Parteien optisch untergehen müßte, würde eine wirksame Propaganda in angemessenem Umfang nicht mehr darstellen; ein erdrückendes Übergewicht der großen gegenüber den kleinen Parteien, wie es die Zahlenangaben im Berufungsurteil widerspiegelt (ca. 2 300 und 2 535 Stellplätze für die beiden größten Parteien gegenüber 160 für die Klägerin), überschreitet eindeutig den "eng umgrenzten Rahmen", innerhalb dessen die Abstufung zulässig ist. Bei der Bemessung der Mindestzahl von Stellplätzen, die für jede Partei bereitstehen muß, geht der Senat von der Überlegung aus, daß eine sinnvolle Relation zwischen dem Mindeststimmenanteil, den eine Partei für einen Wahlerfolg benötigt - hier nach § 32 Abs. 6 des nordrhein-westfälischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 1968 (GV NW S. 480) mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen -, und dem von der öffentlichen Hand ermöglichten Werbeaufwand bestehen muß. Eine Verfahrensweise, bei der der Klägerin - wie es hier nach der Handhabung durch den Beklagten der Fall gewesen ist - nur ca. 2,5 vom Hundert der insgesamt zur Verfügung gestellten Werbemöglichkeiten eingeräumt werden, obwohl ihr nur bei einem Stimmenanteil von mindestens fünf vom Hundert Sitze in der Kommunalvertretung zustehen, verstärkt die tatsächliche, vom Staat vorgefundene Ungleichheit der Parteien im Wahlkampf; diese Ungleichheit hat der Staat zwar angesichts der ihm auferlegten Neutralität hinzunehmen, braucht also nach dem Gesagten nicht für eine absolute Gleichstellung zu sorgen, darf sie aber nicht verstärken und die kleinen Parteien in ihrem Kampf um die Stimmen der Wähler nicht zusätzlich behindern. Es ist daher geboten, jeder Partei, die Stellplätze beansprucht, mindestens fünf vom Hundert der bereitgestellten Plätze zur Verfügung zu stellen; erst die restlichen Plätze sind auf die Parteien nach deren Bedeutung zu verteilen. Bei dieser Berechnung hätten der Klägerin etwa sieben bis acht vom Hundert der Stellplätze zugebilligt werden müssen. Dem läßt sich für den vorliegenden Fall nicht entgegenhalten, daß bei einer größeren Zahl von kleinen Parteien die zur Verfügung stehenden Stellplätze bereits gänzlich oder größtenteils durch den Sockel von fünf vom Hundert aufgezehrt sein würden. Wie die Verteilung bei einer solchen Konstellation vorzunehmen wäre, ist nicht Gegenstand der Entscheidung des Senats; hier waren nur sechs Parteien beteiligt und unter ihnen nur drei kleine, von denen eine noch während der Wahlvorbereitung wegfiel und keine Plätze mehr beanspruchte; daß bei einer sehr viel größeren Zahl von Parteien die Lösung in einer anteilmäßigen Reduzierung zu suchen sein müßte, dürfte im übrigen naheliegen.
- 23 Einen zusätzlichen Maßstab für die Bemessung der den einzelnen Parteien zustehenden Zahl von Stellplätzen bietet die bereits angedeutete Überlegung, daß die Zuteilung nicht zu offensichtlichen Diskrepanzen führen darf, die eine kleine Partei gleichsam zum optischen Untergang gegenüber der erdrückenden Plakatwerbung einer großen Partei verurteilen würden. Bei der Verteilung von Sendezeiten geht die Praxis offenbar von dieser Überlegung aus (vgl. z.B. die Zahlenangaben in BVerfGE 7, 99 (101); 13, 204 (205); 14, 121 (139); 34, 160 (161), aus denen sich ergibt, daß der Sendezeitenanteil der größten Parteien höchstens etwa das Vier- bis Fünffache des Anteils der kleinsten Partei erreichte). Sie trägt der Erkenntnis Rechnung, daß die Abstufung nur in engen Grenzen zulässig ist. Diese Grenzen sind nach Auffassung des Senats überschritten, wenn der größten Partei mehr als etwa das Vier- bis Fünffache an Stellplätzen eingeräumt wird als der kleinsten Partei. Einen zusätzlichen Beleg für die Beachtung einer verhältnismäßig engen Relation bietet § 5 Abs. 1 Satz 4 PartG, der auch für kleine Parteien, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten sind, den Umfang einer Gewährung mindestens halb so groß sein läßt wie für jede andere Partei und damit eine dem Proporz annähernd entsprechende Verteilung, die sich für kleine Parteien erheblich ungünstiger auswirken würde, ausschließt.
- 24 Die aufgezeigten Grenzen für die nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 ff. PartG zulässige Abstufung hat der Beklagte nicht eingehalten. Er hat der Klägerin weder sieben bis acht vom Hundert der insgesamt 5 800 bereitgestellten Stellplätze zur Verfügung gestellt noch hat er beachtet, daß der Klägerin mindestens der etwa fünfte bis vierte Teil der Zahl von Stellplätzen hätte zugebilligt werden müssen, die die größte Partei erhalten hatte. Angesichts der Nichtbeachtung dieser Grenzen war der grundsätzliche Ansatz für die Ermessensausübung des Beklagten fehlerhaft. Das nötigt dazu, die von den Vorinstanzen getroffene Feststellung der Rechtswidrigkeit der Bescheide des Beklagten in vollem Umfang zu bestätigen, und zwar unabhängig davon, ob der Kläge-

rin bei einem rechtlich zutreffenden Ausgangspunkt lediglich an 340 oder - wie sie ursprünglich beantragt hatte - an 680 Stellen (einschließlich stadteigener Werbeträger) eine Plakatwerbung hätte ermöglicht werden müssen.

- 25 Für die Entscheidung des Senats spielt es keine Rolle, ob - was das Verwaltungsgericht angenommen hat, vom Oberverwaltungsgericht aber, von seinem Standpunkt für Recht, nicht erörtert worden ist - die 5 800 vom Beklagten zur Wahlwerbung bereitgestellten Stellplätze ausreichen, um den Parteien insgesamt und bei sachangemessener Aufteilung an die Klägerin auch dieser eine nach Umfang und Aufstellungsort angemessene Wahlpropaganda zu ermöglichen. Einer Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung wegen dieser Frage bedarf es daher nicht.
- 26 Ebenso wie das Oberverwaltungsgericht kann es der Senat darüber hinaus offenlassen, ob die Bescheide des Beklagten auch deswegen rechtswidrig waren, weil dieser der Klägerin nur für eine - wie diese meint, unangemessen kurze - Zeit von weniger als vier Wochen eine Wahlsichtwerbung gestattet hat.

© juris GmbH

Gericht:	BVerwG 7. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	13.12.1974	Normen:	§ 5 PartG vom 24.07.1967, Art 21 GG, Art 28 Abs 1 S 2 GG
Aktenzeichen:	VII C 43.72		
Dokumenttyp:	Urteil		

Gemeindeeigene Plakatflächen für Wahlplakate politischer Parteien

Leitsatz

1. Der nach Bundesverfassungsrecht bestehende Anspruch einer Partei darauf, ihr in angemessenem Umfang eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen, kann nicht durch eine zwischen anderen Parteien abgeschlossene Vereinbarung über die Begrenzung der Wahlsichtwerbung eingeschränkt werden* .

Fundstellen

BVerwGE 47, 293-300 (Leitsatz und Gründe)
 DokBer A 1975, 80 (Leitsatz und Gründe)
 MDR 1975, 343 (Leitsatz und Gründe)
 DÖV 1975, 204 (Leitsatz und Gründe)
 NJW 1975, 1293 (Leitsatz und Gründe)
 Buchholz 160 Wahlrecht Nr 14 (Leitsatz und Gründe)
 JuS 1975, 657 (Leitsatz und Gründe)
 VerwRspr 26, 799 (Leitsatz und Gründe)
 ZRP 1979, 35
 BayVBl 1975, 399 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 24. Januar 1972, Az: IX A 1212/71
 vorgehend VG Gelsenkirchen, kein Datum verfügbar, Az: XX

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Bestätigung BVerwG 7. Senat, 13. Dezember 1974, Az: VII C 42.72

Tatbestand

- 1 Die Klägerin beantragte Anfang April 1970, ihr für die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen im Juni 1970 auf zwei zentral gelegenen Straßenzügen des Stadtbereichs B das freie Plakatieren, nämlich das Anbringen von Plakaten zur Wahlwerbung an Bäumen und Laternenmasten, zu genehmigen. Der beklagte Oberstadtdirektor lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 10. April 1970 wegen der schlechten Erfahrungen bei der letzten Bundestags- und Kommunalwahl ab, da das Stadtbild über Wochen und Monate verschandelt und verschmutzt und auch eine Verkehrsgefährdung eintreten würde. Die Stadtverordnetenversammlung habe deswegen mit Beschluß vom 12. März 1970 für alle an der Wahl beteiligten Parteien, entsprechend dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit, ausreichend stadt-eigene Plakatträger zur Verfügung gestellt. Der Widerspruch war erfolglos.
- 2 Mit der Klage begehrt die Klägerin die Feststellung, daß der ablehnende Bescheid und der Widerspruchsbescheid rechtswidrig gewesen seien. Die Klage war erfolgreich. Das Verwaltungsgericht stellte sich auf den Standpunkt, daß das beantragte freie Plakatieren auf bestimmten Straßenzügen zulässig sei, die vorübergehende Verschmutzung des Straßenbildes wegen der Bedeutung von Wahlen hingenommen werden müsse, für eine Verkehrsgefährdung konkrete

Anhaltspunkte fehlten und die Parteien grundsätzlich frei seien, die Art und den Ort ihrer Wahlwerbung selbst zu bestimmen. Das Oberverwaltungsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Anders als das Verwaltungsgericht sah es in dem Verbot des sogenannten wilden Plakatierens wegen der Verschmutzungs- und Verschandelungsgefahren zwar keinen Ermessensfehler. Ein solches Verbot setze aber voraus, daß die Behörde den Parteien in angemessenem Umfang andere Möglichkeiten zur Wahlsichtwerbung eröffne. Dies sei hier nicht geschehen. Die unentgeltliche Bereitstellung von 4 140 Werbeflächen reiche in einer Stadt wie Bochum für sechs Parteien nicht aus, ebensowenig insgesamt 295 Werbeflächen für die Klägerin selbst. Der Beklagte hätte weitere Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung geben müssen, insbesondere durch Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung parteieigener Plakatständer; er hätte dabei auch nicht nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit verfahren dürfen; vielmehr habe jede Partei Anspruch auf die gleiche Zahl von Stellplätzen.

- 3 Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, die die Abweisung der Klage erstrebt, erhebt der Beklagte Verfahrensrügen und macht in materiellrechtlicher Hinsicht geltend, § 5 des Parteiengesetzes (PartG) vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) finde auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung von parteieigenen Plakatständern Anwendung. Auch abgesehen von § 5 PartG sei der Beklagte befugt, nach den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätzen der abgestuften Chancengleichheit zwischen den einzelnen Parteien zu differenzieren. Der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung über die Bereitstellung von stadt-eigenen Plakatflächen für die Wahlpropaganda enthalte zugleich eine interne Vereinbarung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien, im Stadtgebiet die Wahlsichtwer-bung zu beschränken. Diese Vereinbarung binde zwar nicht die Klägerin; der Beklagte müsse aber verhindern, daß kleine Parteien den durch die Selbstbindung der großen Parteien freier-werdenden Raum mit Hilfe öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse ausnutzten und dadurch das Bild von der tatsächlichen Bedeutung der kleinen Parteien verfälscht werde. Die Klägerin habe im Wahl-kampf ihre Präsenz an 295 und damit an acht Prozent der insgesamt bereitgestellten Werbeflä-chen ausreichend verdeutlichen können; dieser Prozentsatz liege weit über dem Stimmenanteil, den die Klägerin bei der Bundestagswahl im Jahre 1969 habe erringen können.
- 4 Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision. Sie hält die Heranziehung des § 5 PartG für verfehlt. Hier stelle die Beklagte keine Einrichtung zur Verfügung und gewähre auch keine ande-re öffentliche Leistung, wie dies bei Sendezeiten, Vermietung von Räumen oder (gemeindlichen) Anschlagflächen für Plakatpropaganda der Fall sei. Auch die Rechtsprechung des Bundesverfas-sungsgerichts rechtfertige für den vorliegenden Fall keine Abstufung.
- 5 Der Oberbundesanwalt vermag den Ausführungen des Oberverwaltungsgerichts zur Frage der Chancengleichheit der Parteien bei der Wahlsichtwerbung nicht zuzustimmen; er hält den in § 5 Abs. 1 Satz 2 PartG niedergelegten Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit - zumal als Niederschlag der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - auch hier für anwendbar und belegt dies u.a. mit der Entstehungsgeschichte des § 5 PartG. Unabhängig von § 5 PartG würden die zu Art. 21 GG entwickelten Grundsätze zum selben Ergebnis führen.

Entscheidungsgründe

- 6 Die Revision ist nicht begründet. Das Berufungsurteil beruht nicht auf der Verletzung von Bun-desrecht.
- 7 1. Zutreffend hat das Oberverwaltungsgericht die Klage für zulässig gehalten. Da bei der - frist-gemäßen - Klageerhebung der Wahltag bereits verstrichen und damit der Antrag auf Zuweisung von Stellplätzen für die Landtagswahl 1970 gegenstandslos geworden war, konnte das Rechts-schutzbegehren der Klägerin in analoger Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO verfolgt werden (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juni 1967 - BVerwG VII C 36.63 - in Buchholz 310 § 113 VwGO Nr. 37 m.w.N.).
- 8 2. Im Einklang mit Bundesrecht steht die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, daß das Anbringen von Plakaten im öffentlichen Verkehrsraum u.a. nach §§ 18 f. des Straßengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1961 (GV NW S. 305) und § 2 der Sat-zung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plät-zen im Stadtgebiet Bochum vom 12. Februar 1970 erlaubnispflichtig ist; auch der erkennende Senat geht von der bundesrechtlichen Zulässigkeit solcher Erlaubnisse aus (vgl. Beschluß vom 18. März 1971 - BVerwG VII B 18.71 - in Buchholz 11 Art. 5 GG Nr. 27). Zwar hat der Zweck der

Wahlpropaganda, für den hier Sondernutzungserlaubnisse begehrt worden sind, gewichtige Auswirkungen für die Frage, ob ein Anspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht oder die Ermessensausübung der Behörde beschränkt ist; er vermag aber die Zulässigkeit der Erlaubnis selbst, bei deren Erteilung z.B. die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an die Sicherheit des Straßenverkehrs geprüft werden muß, nicht in Frage zu stellen.

- 9 Mit Bundesrecht stimmt weiter die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts überein, daß dem Ermessen der Behörden bei Erteilung wegerechtlicher Sondernutzungserlaubnisse zum Zwecke der Wahlsichtwerbung enge Grenzen gezogen sind. Bundesverfassungsrecht begrenzt in der Tat für Fälle der hier in Frage stehenden Art das Ermessen, das dem Beklagten bei der Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zusteht; Bundesverfassungsrecht gibt nämlich - jedenfalls für den Regelfall - einen Anspruch, der darauf gerichtet ist, eine Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Zwar hat der erkennende Senat einen originären, aus der Stellung der Parteien hergeleiteten Anspruch auf die Benutzung gemeindlicher Räume durch Parteien auch für Wahlversammlungen abgelehnt und im Bereich des Bundesrechts nur den - gleichsam abgeleiteten - Anspruch aus Art. 3 GG und aus § 5 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773) - PartG - anerkannt (vgl. BVerwGE 32, 333 (336 f.); vgl. ferner BVerwGE 31, 368 (370) sowie speziell für Wahlversammlungen Urteil vom 18. Juli 1969 - BVerwG VII C 4.69 - in Buchholz 150 § 5 PartG Nr. 1 und Urteil vom 24. Oktober 1969 - BVerwG VII C 29.69 - in Buchholz 150 § 5 PartG Nr. 3). Die dabei maßgebenden Erwägungen, die u.a. durch den begrenzten Umfang der Widmung von gemeindlichen Räumen bestätigt werden, können aber nicht auf die hier zu entscheidende Frage übertragen werden. Die Bedeutung von Wahlen für einen demokratischen Staat (vgl. Art. 28 Abs. 1 Satz 2 und Art. 38 Abs. 1 GG) und die Bedeutung der Parteien für solche Wahlen, wie sie sich aus Art. 21 GG und §§ 1 f. PartG ergibt, schränken das behördliche Ermessen bei der Entscheidung über die Erlaubnis zum Aufstellen von Wahlplakaten durch Parteien in so erheblichem Umfang ein, daß jedenfalls für den Regelfall - in noch zu erörternden Grenzen - ein Anspruch einer Partei auf Erlaubnis besteht. Die Sichtwerbung für Wahlen gehört - ebenso wie nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Wahlpropaganda im Rundfunk (vgl. BVerfGE 14, 121 (131/32)) - "heute zu den Mitteln im Wahlkampf der politischen Parteien" und ist "zu einem wichtigen Bestandteil der Wahlvorbereitung in der heutigen Demokratie geworden" (BVerfGE a.a.O. sowie weiter BVerfGE 34, 160 (163) gegenüber BVerfGE 7, 99 (107)), wo noch dahingestellt geblieben war, ob der Rundfunk verpflichtet sei, politischen Parteien Sendezeiten für Wahlpropaganda einzuräumen). Die Wahlsichtwerbung als gewissermaßen selbstverständliches Wahlkampfmittel darf daher durch gänzliche oder auch nur weitgehende Verweigerung vorgesehener Erlaubnisse grundsätzlich nicht beschnitten werden. Bundesrecht gibt demnach, da Parteienrecht in vollem Umfang Bundesrecht darstellt und Landes- und Kommunalwahlrecht in seinen verfassungsrechtlichen Grundzügen im Bundesrecht verankert ist (Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG), zumindest dem Grunde nach einen Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien.
- 10 Dieser Anspruch besteht freilich nicht schrankenlos. Daß eine beabsichtigte Wahlplakatwerbung abgelehnt werden darf, wenn sie zu einer Verkehrsgefährdung führen würde, ist allgemein anerkannt und wird auch von der Klägerin nicht bezweifelt. Das Oberverwaltungsgericht geht ebenfalls von solchen Schranken aus, wenn es die Gemeinde für berechtigt hält, dafür zu sorgen, daß eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch sogenanntes wildes Plakatieren, dessen Genehmigung hier lediglich allgemein für einzelne Straßenzüge, nicht aber für bestimmte Standorte begehrt worden ist, verhindert wird. Ähnliche und möglicherweise noch weitergehende Schranken mögen sich im Einzelfall etwa aus der Notwendigkeit ergeben, einen besonders schützenswerten historischen Stadtkern von einer Sichtwerbung für Wahlzwecke gänzlich freizuhalten (vgl. z.B. Urteil des OVG Bremen vom 30. Januar 1968 - II A 154/67, I BA 59/67 - S. 39 (Leitsätze in NJW 1968, 2078) für den Innenbereich in der Umgebung des Bremer Rathauses) oder dort der Wahlpropaganda nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit engere Grenzen zu setzen als anderswo. Der gleichwohl in aller Regel gegebene Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, daß er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist. Ebenso wenig wie Rundfunkanstalten verpflichtet sind, Sendezeiten für Wahlsendungen von Parteien unbegrenzt oder in dem von den Parteien für erforderlich gehaltenen Umfang bereitzustellen, braucht eine Gemeinde den Wünschen der Parteien auf Wahlsichtwerbung unbeschränkt Rechnung zu tragen; ebenso wie sich der Anspruch der Parteien auf eine angemessene Redezeit für ihre Rundfunkpropaganda richtet (vgl. BVerfGE 7, 99 (108)), sich aber auch darauf beschränkt, ist dies bei der Wahlsichtwerbung der Fall. Der Senat kann es für die Entscheidung der vorliegenden Sache offenlassen, unter welchen Voraus-

setzungen jeweils eine nach Umfang (Zahl der Stellplätze) und Aufstellungsort (Werbewirksamkeit des Anbringungsortes) angemessene Werbemöglichkeit eingeräumt ist; jedenfalls muß eine wirksame Wahlpropaganda ermöglicht werden (vgl. BVerfGE 14, 121 (139) für Rundfunksendezeiten). In welcher Weise die Gemeinden dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Einräumung von Stellplätzen in einem für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendigen und angemessenen Umfang Rechnung tragen, ist ihre Sache; durch Bundesrecht sind sie also nicht gehindert, die Straßen während eines angemessenen Zeitraums für freies Plakatieren mit bestimmten Auflagen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, freizugeben; ebenso dürfen sie - wie dies im Fall des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 24. Januar 1972 - IX A 507/70 - geschehen ist (vgl. dazu Urteil des erkennenden Senats vom 13. Dezember 1974 - BVerwG VII C 42.72 -) - bestimmte Aufstellplätze an die einzelnen Parteien zuteilen oder - so im vorliegenden Fall - gemeindeeigene Plakatflächen zur Verfügung halten. Durch Bundesrecht sind die Gemeinden dabei nur insofern eingeeignet, als jedenfalls im Ergebnis jeweils angemessene Wahlwerbemöglichkeiten sichergestellt sein müssen, der allgemein in Art. 3 GG sowie speziell für Wahlen und Parteien in Art. 28 Abs. 1 Satz 2, 38 Abs. 1 GG und in § 5 PartG niedergelegte Gleichheitssatz beachtet und schließlich sonstigen sich aus Bundesverfassungsrecht ergebenden Rechtsgrundsätzen, wie insbesondere dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Rechnung getragen sein muß.

- 11 Zu dieser Auffassung steht das Berufungsurteil nicht in Widerspruch. Es hält es zwar grundsätzlich für zulässig, daß der Beklagte das vom Berufungsgericht als "wild" bezeichnete Plakatieren verhindern wollte, um eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes - zumal auf zwei besonders markanten Straßenzügen - zu vermeiden. Ob allein die Rücksicht auf die Reinhaltung der Straßen die Verweigerung einer Sondernutzungserlaubnis für eine Wahlwerbung rechtfertigen würde - eine gewisse Beeinträchtigung des Stadtbildes unter ästhetischen Gesichtspunkten wird sich in Zeiten eines Wahlkampfes schwerlich vermeiden lassen -, kann hier unentschieden bleiben; denn jedenfalls ist es mit den vorstehend entwickelten Geboten des Bundesrechts vereinbar, wenn die Verweigerung der von einer Partei begehrten Werbemöglichkeiten davon abhängig gemacht wird, daß der Anspruch auf angemessene Wahlwerbung wenigstens in anderer Weise sichergestellt ist. Dies entspricht dem oben Gesagten, daß eine Gemeinde durch Bundesrecht nicht gebunden ist bei der Frage, in welcher Weise sie dem verfassungsrechtlichen Gebot auf Einräumung angemessener Möglichkeiten für die Wahlsichtwerbung Rechnung tragen will, wenn nur jedenfalls das Ergebnis solch angemessener Möglichkeiten sichergestellt bleibt. Es verstößt daher grundsätzlich nicht gegen Bundesrecht, wenn einem Gesichtspunkt, der "an sich" zur Ablehnung eines Antrags berechtigen würde, die für die Ablehnung nötige Gewichtigkeit nur für den Fall beigemessen wird, daß der Anspruch der Partei auf angemessene Wahlwerbemöglichkeiten in anderer Weise sichergestellt ist; jedenfalls gilt das für den Gesichtspunkt der Straßenreinhaltung. Jene Sicherstellung des Anspruchs einer Partei auf andere Weise kann zwar nach dem oben Gesagten auch durch die Bereitstellung gemeindeeigener Werbeträger geschehen, wenn diese in genügend großer Zahl und an angemessenen Aufstellorten bereitstehen und die Selbstdarstellung der einzelnen Parteien in dem gebotenen Umfang gewährleisten. Diese Voraussetzungen waren hier nach den für den erkennenden Senat gemäß § 137 Abs. 2 VwGO verbindlichen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erfüllt. Danach reicht in einer Großstadt von über 350 000 Einwohnern wie Bochum die unentgeltliche Bereitstellung von insgesamt 4 140 Werbeflächen für sechs zugelassene Parteien - davon 295 für die Klägerin - nicht aus. Diese Feststellung beruht auf einer tatsächlichen Würdigung, die das Oberverwaltungsgericht gewonnen hat aus der zutreffenden rechtlichen Überlegung, daß auch die kleinste zur Wahl zugelassene Partei ihre Präsenz angemessen muß verdeutlichen können, ihr also nach dem oben Gesagten eine wirksame Wahlpropaganda ermöglicht werden muß. Da diese Möglichkeit nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts für die Klägerin auf der Grundlage der ihr bereitgestellten Werbeflächen nicht bestand, war nach dem - wie erwähnt - mit Bundesrecht vereinbaren Ausgangspunkt des Oberverwaltungsgerichts die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis rechtswidrig.
- 12 Dem läßt sich nicht mit dem Hinweis der Revision auf den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 12. März 1970 und dessen Bedeutung begegnen. Die Revision hat insoweit vorgebracht, der genannte Beschluß enthalte zugleich eine interne Vereinbarung der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien - nämlich der Parteien, die im Land Nordrhein-Westfalen als Regierungsmehrheit und als Opposition den Staat trügen - zur Begrenzung der Sichtwerbung im Wahlkampf. Abgesehen davon, daß es sich insoweit um einen neuen tatsächlichen Vortrag handelt, der im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden könnte, vermag dieses Vorbringen auch aus Gründen des materiellen Rechts keinen Erfolg zu haben. Die Revi-

sion räumt selbst ein, daß die Klägerin an dieses Abkommen zur Begrenzung der Wahlsichtwerbung - weil nicht daran beteiligt - nicht gebunden ist. Sie meint jedoch, die öffentliche Gewalt habe auf Grund des für sie bestehenden Neutralitätsgebots zu unterbinden, daß kleine und bisher politisch unbedeutende Gruppen den durch die Selbstbindung der großen Parteien freierwerdenden Raum unter Inanspruchnahme staatlicher Erlaubnisse ausnutzen, weil hierdurch das Bild von der tatsächlichen Bedeutung der kleinen Parteien verfälscht würde. Diese Argumentation läuft im Ergebnis auf eine Bindung sowohl der Gemeinde als auch der Klägerin an das Wahlkampfbegrenzungsabkommen hinaus, obwohl beide daran nicht beteiligt sind. Wäre der Ausgangspunkt der Revision zutreffend, so könnten die im Rathaus regierenden Parteien die für den Wahlkampf bereitzustellenden Werbeflächen oder Stellplätze in einer Weise begrenzen, daß für die kleinen Parteien eine sinnvolle Wahlsichtwerbung unmöglich würde; sie könnten unter Berufung auf das Neutralitätsgebot der öffentlichen Hand die ihnen unbequemen Konkurrenten zumindest in bestimmten Bereichen eines Wahlkampfes mundtot machen. Daß dies nicht Rechtens wäre, liegt auf der Hand; wie bereits ausgeführt, hat jede Partei Anspruch auf Einräumung von Wahlsichtwerbmöglichkeiten in einem für ihre Selbstdarstellung angemessenen Umfang. Nutzen einzelne Parteien die ihnen zustehenden Möglichkeiten zur Wahlsichtwerbung - aus welchen Gründen auch immer - nicht oder nicht voll aus, so berührt das nicht das Recht der anderen. Setzen also die im Rathaus regierenden Parteien die zu verteilenden Stellplätze unangemessen niedrig fest, weil ihnen für ihre Zwecke die niedrigen Quoten - etwa wegen anderer Propagandamöglichkeiten, die den kleinen Parteien nicht oder nicht in vergleichbarem Umfang zur Verfügung stehen - ausreichend erscheinen, so berührt das nicht das Recht der kleinen Parteien, relativ mehr - nämlich das ihnen Angemessene - zu verlangen. Der Verzicht der großen Parteien auf eine ihnen nach ihrer Größe angemessene Wahlsichtwerbung erweitert - wie zur Klarstellung hinzugefügt sei - freilich nicht das Recht der kleinen Parteien mit der Folge, daß sie einen Anspruch darauf hätten, die freibleibenden Werbeflächen gleichsam zu okkupieren, daß sie also mit Hilfe öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse eine unangemessen umfangreiche Wahlsichtwerbung betreiben und dadurch ein falsches Bild der Verhältnisse hervorrufen könnten.

- 13 Da nach den Feststellungen des Oberverwaltungsgerichts die bereitgestellten Werbeflächen nicht ausreichen, um auch der kleinsten zur Wahl zugelassenen Partei - und damit der Klägerin - angemessene Werbemöglichkeiten zu geben, kommt es auf die vom Oberverwaltungsgericht bejahte Frage nicht an, ob ein Anspruch einer Partei darauf besteht, auch schwerpunkttartig oder zumindest stellenweise allein - also ohne eine gemeindeeigene Werbefläche mit einer anderen Partei oder gar mit mehreren teilen zu müssen - Wahlsichtwerbung zu betreiben; die Antwort darauf wird sich zudem nach den Verhältnissen des Einzelfalls, insbesondere nach den Aufstellorten, der Größe der Werbeflächen u.ä. richten; jedenfalls muß jeder Partei eine wirksame Wahlpropaganda ermöglicht werden, die es ausschließt, daß die Wahlsichtwerbung einer kleinen Partei durch die Wahlwerbung der großen Parteien gleichsam erdrückt wird (vgl. auch Urteil vom 13. Dezember 1974 - BVerwG VII C 42.72 -).
- 14 Offenbleiben kann weiter die Frage, ob eine Gemeinde neben der Bereitstellung gemeindeeigener Werbeflächen andere Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung eröffnen muß, insbesondere durch Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Aufstellung parteieigener Plakatstände. Wenn - wie im vorliegenden Fall nach den Feststellungen des Berufungsgerichts - die gemeindeeigenen Werbeflächen für eine angemessene Wahlsichtwerbung nicht ausreichen und eine Erweiterung des Angebots gemeindeeigener Werbeflächen bis auf das für jede Partei angemessene Maß nicht möglich ist, besteht allerdings diese Notwendigkeit. Der im Zusammenhang damit geäußerten Auffassung des Oberverwaltungsgerichts, die Klägerin hätte einen Anspruch auf absolute Gleichbehandlung mit den anderen Parteien, könnte also die gleich hohe Zahl von Stellplätzen wie jede andere Partei verlangen, vermag der Senat allerdings nicht zu folgen, wie er in seinem Urteil vom 13. Dezember 1974 - BVerwG VII C 42.72 - näher begründet hat. Eines Eingehens hierauf im vorliegenden Fall bedarf es nicht, weil das Berufungsurteil bereits durch die Erwägung getragen wird, daß der Klägerin eine Wahlsichtwerbung in angemessenem Umfang nicht ermöglicht worden ist; in welcher Weise eine solche Möglichkeit hätte eingeräumt werden können oder müssen, ist nicht entscheidungserheblich.
- 15 Offenlassen kann der Senat weiter, ob Bundesrecht der Erwägung des Oberverwaltungsgerichts, eine beabsichtigte Wahlsichtwerbung könne nur bei gleichzeitiger Eröffnung anderer angemessener Werbemöglichkeiten abgelehnt werden, für den Fall entgegenstünde, daß die beabsichtigte Werbung zu einer Verkehrsgefährdung führen würde. Auch das Oberverwaltungsgericht hat dies für den vorliegenden Fall offengelassen, wobei der Senat der Frage nicht nachzugehen braucht, ob die dafür maßgebenden Überlegungen überzeugend sind. Denn jene Problematik

- spielt hier deswegen keine Rolle, weil die Klägerin bereits in ihrem Antrag vom 2. April 1970 zu erkennen gegeben hatte, daß sie eine verkehrsgefährdende Werbung nicht beabsichtige und dies notfalls durch Auflagen hätte sichergestellt werden können.
- 16 Ebenso wie das Oberverwaltungsgericht kann es der Senat schließlich offenlassen, ob die Bescheide des Beklagten auch deswegen rechtswidrig waren, weil dieser der Klägerin nur für eine - wie diese meint, unangemessen kurze - Zeit von knapp einem Monat eine Wahlsichtwerbung gestattet hat.
- 17 3. Die Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet.
- 18 a) Die §§ 108 und 117 VwGO sind nicht verletzt. Die Revision meint insoweit, daß die vom Berufungsgericht gegebenen Gründe den Tenor seiner Entscheidung nicht trügen. Es kommt nicht darauf an, ob dies richtig ist. Denn nach § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind in dem Urteil nur die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung maßgebend sind; nach § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO muß ein Urteil auch die Entscheidungsgründe enthalten. Diesen verfahrensrechtlichen Anforderungen genügt das Berufungsurteil. Ob die angegebenen Entscheidungsgründe den Tenor tragen, ist eine Frage nach der Richtigkeit des Urteils. Auch wenn diese Frage verneint werden muß, liegt kein Verstoß gegen § 108 Abs. 1 Satz 2 und § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor.
- b) Das Oberverwaltungsgericht hat den gerügten Verstoß gegen § 86 VwGO ebenfalls nicht begangen. Nach Meinung der Revision hätte das Oberverwaltungsgericht feststellen müssen, in welcher Anzahl sich die vom Beklagten zur Verfügung gestellten gemeindeeigenen Werbeflächen im Stadtzentrum, insbesondere in den beiden Straßenzügen, für die die Klägerin ihren Antrag gestellt hatte, und der unmittelbaren Umgebung davon befunden hätten. Auf diese Feststellung kam es nach der für die Beurteilung eines Verfahrensfehlers maßgeblichen Rechtsauffassung des Berufungsgerichts nicht an. Nach dieser Auffassung setzte die Ablehnung des Antrags der Klägerin voraus, daß die Behörde den zur Wahl zugelassenen politischen Parteien in angemessenem Umfang andere als die begehrten Möglichkeiten der Wahlsichtwerbung eröffnete und noch sonstige Möglichkeiten der Wahlwerbung bestanden. Für die Feststellung dieser Voraussetzungen kam es auf die Aufklärung der von der Revision genannten Fragen nicht an.

Fraktionsantrag - Umfrage Plakatwände

Gemeinde/ Städte	Telefon	Ansprechpartner/in	Einheitliche Standorte für Wahlplakate (Plakatwände)?		Bemerkung
			Ja	Nein	
Gemeinde Windeck	02292/601-0	Herr Jost		x	
Gemeinde Eitorf	02243/89-0	Herr Wahl		x	
Gemeinde Ruppichteroth	02295/49-0	Frau Winkler		x	
Stadt Kölgswinter	02244/889-0	Herr Krämer		x	
Stadt Bad Honnef	02224/184-0	Frau Engels		x	Es war geplant, aber vom Rat nicht umgesetzt.
Stadt Siegburg	02241/102-0	Frau Rotter		x	
Stadt Sankt Augustin	02241/243-432	Herr Steinkamp		x	
Gemeinde Much	02245/68-0	Herr Sireich		x	
Stadt Lohmar	02246/15-208	Frau Dederich		x	
Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	02247/303-0	Herr Gehlen		x	
Stadt Troisdorf	02241/900-0	Frau Tumulka		x	
Stadt Niederkassel	02208/9466-0	Frau Heilmann		x	
Stadt Bornheim	02222/945-0	Herr Pieck		x	
Gemeinde Alfter	0228/6484-0	Frau Lanski		x	
Gemeinde Swisttal	02255/309-0	Herr Heidemann		x	
Stadt Rheinbach	02226/917-0	Frau Floss		x	
Stadt Meckenheim	02225/917-0	Herr Münzer		x	
Wachtberg	0228/9544-0	Herr Wirtz		x	

Stand: 23.10.2013



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2013/3306
Datum: 04.11.2013

TOP: 1.4
Anlage Nr.: 4

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Antrag der SPD - Fraktion vom 23.09.2013; Ausnahmslos barrierefreie Wahllokale

Beschlussvorschlag

Die Mitglieder des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses der Stadt Hennef (Sieg) nehmen die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Begründung

Die Verwaltung bemüht sich zur jeder Wahl möglichst viele barrierefreie Wahllokale zur Verfügung zu stellen. Jedoch handelt es sich nicht in allen Fällen um städtische Einrichtungen. Die Stadtverwaltung ist deshalb auf die Mithilfe der verschiedenen Hennefer Vereine, Institutionen und Gaststätten angewiesen. Dankenswerter Weise ist hier eine Kontinuität in den meisten Fällen gegeben. Es lässt sich aber nicht vermeiden, dass bei terminlichen Kollisionen oder bei Umbaumaßnahmen das Wahllokal gewechselt werden muss.

In der Stadt Hennef (Sieg) gab es bei der Bundestagswahl 2013 insgesamt 33 Wahllokale. Davon waren sieben als nicht barrierefrei gekennzeichnet worden. Es handelt sich um:

- 070 Geistingen; Pfarrheim St. Michael
- 080 Geistingen-Sand; Kindergarten Sandburg
- 151 Lichtenberg; Gaststätte Reuter
- 161 Süchterscheid; Bürgerraum Süchterscheid
- 162 Stadt Blankenberg; Feuerwehrhaus Blankenberg
- 171 Eichholz; Gaststätte „Zur alten Post“
- 200 Bödingen; Schützenheim Bödingen

Es werden bis zur Europa- und Kommunalwahl 2014 folgende Änderungen an den nicht-barrierefreien Wahllokalen vorgenommen:

Das Wahllokal in Geistingen (070) war bisher das Pfarrheim St. Michael. Das Pfarrheim ist nicht barrierefrei zu erreichen. Hier bietet sich die Möglichkeit, auf den Kindergarten St. Michael in der Kurhausstraße 5 auszuweichen.

Das Wahllokal in Geistingen-Sand (080) ist im Kindergarten „Sandburg“. Den Kindergarten kann man nur über eine Stufe erreichen, daher ist er nicht barrierefrei. Der Eingangsbereich wird jedoch bis Ende 2013 mit einer Rampe ausgestattet, sodass der Kindergarten dann barrierefrei erreichbar ist.

Das Wahllokal in Lichtenberg (151) ist in der Gaststätte Reuter, die nur über eine Stufe zu erreichen ist. Die Gaststätte ist daher nicht barrierefrei. Möglicherweise wird das Wahllokal am Termin der Europa- und Kommunalwahlen in einem Zelt aufgebaut, das barrierefrei zugänglich sein wird.

Das Wahllokal in Süchterscheid (161) ist im Bürgerraum. Bisher war dieser nur über eine Stufe erreichbar. Durch einen Umbau des anliegenden Kindergartens ist der Bürgerraum jedoch nun auch über eine Rampe barrierefrei erreichbar.

Das Wahllokal der Stadt Blankenberg (162) war bisher im nicht barrierefreien Feuerwehrhaus Blankenberg. Zur Europa- und Kommunalwahl 2014 wird das Wahllokal gewechselt. Dann befindet sich das Wahllokal Blankenberg im barrierefreien Pfarrheim Blankenberg.

Das Wahllokal in Eichholz (171) befindet sich in der Gaststätte „Zur alten Post“. Diese ist nicht barrierefrei. Da sich hier in der Umgebung keine Ausweichmöglichkeit anbietet, muss das Wahllokal erhalten bleiben.

Das Wahllokal in Bödingen (200) war bei der Bundestagswahl im nicht barrierefreien Schützenheim Bödingen, weil das Marienheim belegt war. Zur Europa- und Kommunalwahl 2014 wird das Wahllokal aber wieder im Marienheim sein. Das Marienheim ist über eine Stufe erreichbar. Am Wahlsonntag wird jedoch eine Rampe angebracht.

Für die Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 ist für fünf von sieben nicht barrierefreien Wahllokalen eine Lösung gefunden worden. Insgesamt sind 31 der 33 Wahllokale bis zur nächsten Wahl barrierefrei erreichbar.

Außerdem ergeben sich zur nächsten Wahl folgende Änderungen:

Das Wahllokal im Bezirk Nord-West (042) war bisher im Pfarrheim St. Simon und Judas. Da dieses Pfarrheim zur Europa- und Kommunalwahl 2014 nicht zur Verfügung stehen wird, wurde hier eine Alternative gesucht. Es bietet sich die Möglichkeit auf den Kindergarten St. Simon und Judas auszuweichen oder auf den Kindergarten „Siegpiraten“ am Friedrich-Ebert-Platz 12. Beide Kindergärten sind barrierefrei zu erreichen.

Weiterhin hat die Stadt Hennef (Sieg) bereits im Dezember 2012 auf die erste Anfrage der Landeswahlleiterin bezüglich der Bereitstellung von Stimmzettelschablonen reagiert und Interesse bekundet.

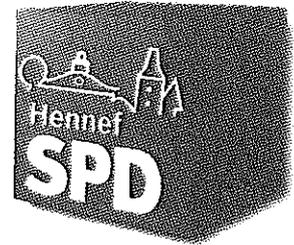
Im September 2013 erfolgte die Mitteilung der Landeswahlleiterin, dass der Blinden- und Sehbehindertenverband NRW derzeit prüft, inwieweit eine Vereinheitlichung der Stimmzettel möglich ist und möchte hierzu auf die Kommunen zugehen.

Die Verwaltung verteilte an alle Wahlvorstände bereits zur Bundestagswahl die beigefügte Broschüre, um die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für den Umgang mit behinderten Wählerinnen und Wählern zu sensibilisieren.

Hennef (Sieg), den 04.11.2013


Klaus Pipke
Bürgermeister

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



EINGEGANGEN

24. Sep. 2013

Anpacken. Für unser Hennef.

SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Erl.....

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 23.09.2013

Antrag: Ausnahmslos barrierefreie Wahllokale

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bitte legen Sie folgenden Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vor:

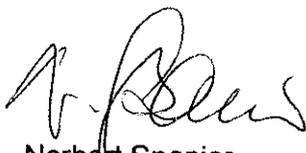
Die SPD-Fraktion beantragt, dass zur nächsten Wahl alle Wahllokale in der Stadt barrierefrei sind. Alle Maßnahmen zur barrierefreien Durchführung der Wahl (Wahlschablonen etc.) werden, soweit noch nicht geschehen, ergriffen. Entsprechende Mittel werden ggfs. im Haushalt 2014 etatisiert.

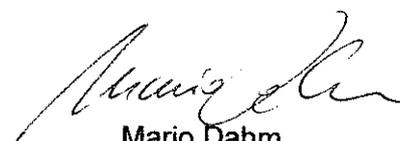
Begründung:

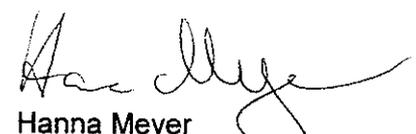
Einige der Hennefer Wahllokale sind als "nicht barrierefrei" klassifiziert. Es sollte Ziel der Stadt Hennef sein, dass Wahlen ohne unnötige Hürden durchgeführt werden können, um so allen Bürgerinnen und Bürgern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, ohne dabei vor größere Hindernisse gestellt zu sein. Deshalb muss für die nächste Wahl sichergestellt werden, dass alle Wahllokale in der Stadt barrierefrei sind. Dafür sind ggfs. Umbaumaßnahmen umzusetzen oder im Zweifel neue Wahllokale zu finden.

Alle Hilfsmittel, die Menschen mit Einschränkungen den Wahlvorgang erleichtern, wie z.B. Wahlschablonen für Sehbehinderte, müssen im Wahllokal bereitgehalten werden. Die Wahlhelfer*innen sind entsprechen zu schulen. Informationsmaterial sollte mit den Wahlhelfer*innen-Unterlagen zugeschickt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Norbert Spanier
(Fraktionsvorsitzender)

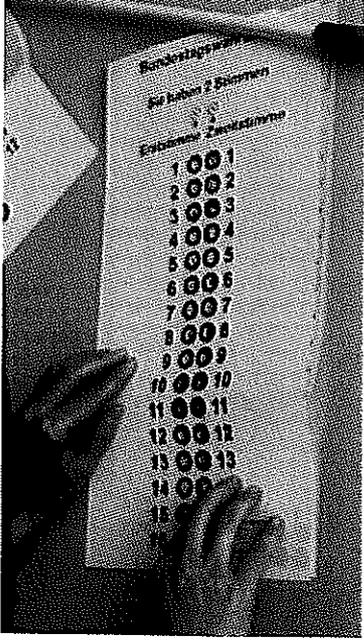

Mario Dahm
(sachkundiger Bürger)


Hanna Meyer
(sachkundige Bürgerin)

Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684



Blinde und sehbehinderte Menschen benötigen genaue Ortsangaben. Formulieren Sie zum Beispiel: „Wenn Sie sich um 180 Grad drehen und ca. 2 Meter geradeaus laufen, befindet sich der Eingang der Wahlkabine direkt vor Ihnen“.

Gehörlose und schwerhörige Menschen

Sprechen Sie nicht überlaut bzw. schreien Sie nicht. Bei Nutzung von Hörgeräten ist die Lautstärke bereits so eingestellt wie für den Menschen mit Hörbehinderung notwendig.

Legen Sie Papier und Stift bereit. Damit können Sie bei Bedarf schriftlich kommunizieren.

Achten Sie darauf, dass Sie nicht im Schatten stehen. Für Menschen mit Hörbehinderung ist es wichtig, dass Ihr Gesicht immer gut sichtbar ist (zum Absehen der Worte von Ihrem Mund). Halten Sie beim Sprechen nicht die Hand vor den Mund.

Sprechen Sie bitte langsam, deutlich und mit guter Betonung. Im Idealfall unterstützen Sie das Gesagte durch natürliche Gesten, Gebärden, Mimik und Körpersprache.

**BKB Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit e. V.**

Marienstraße 30
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 300 23 10-10
Telefax +49 (0) 30 300 23 10-11

info@barrierefreiheit.de
www.barrierefreiheit.de

Bildnachweise

Titelbild: © BSK

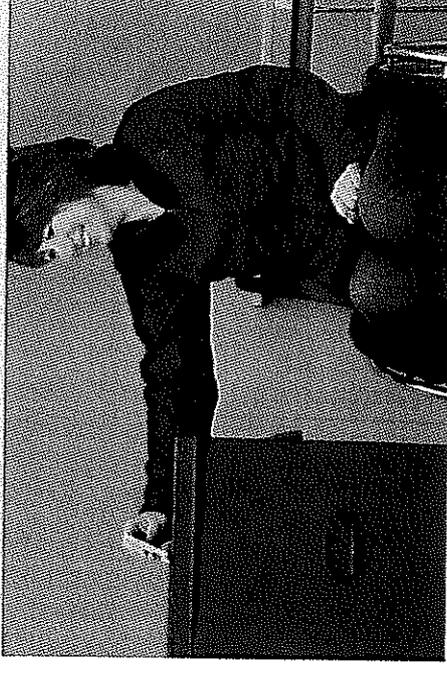
Wahlschablone:

© Deutsche Blindenstudienanstalt e. V. (blista)

Notfallanzeige: © Telegärtner Elektronik GmbH

www.barrierefreiheit.de

**Tipps für Wahlhelferinnen
und Wahlhelfer im Umgang
mit Wählerinnen und
Wählern mit Behinderung**



BKB

Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit

BKB

Bundeskompetenzzentrum
Barrierefreiheit

Vielleicht sind Sie unsicher, wie Sie sich gegen über Menschen mit Behinderung verhalten sollen, die zu Ihnen in den Wahlraum kommen. Als „Experten in eigener Sache“ haben wir Tipps zusammengestellt, die Ihnen bei der Begegnung mit behinderten Menschen helfen sollen.

Klingt banal, ist aber wichtig:

Begrüßen Sie den Menschen mit Behinderung zuerst – und nicht die Hilfsperson. Wenden Sie sich im Gespräch direkt an die behinderte Person, auch wenn eine Hilfsperson oder ein Gebärdensprachdolmetscher anwesend ist. Auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen (so genannter „geistiger“ Behinderung) möchten direkt angesprochen werden.

Sprechen Sie mit Menschen mit Behinderungen wie mit allen anderen auch. Verwenden Sie „Sie“ (und nicht „Du“).

Sie müssen nicht „überevorsichtig“ sein. Sie können selbstverständlich auch Wörter verwenden, die im Bezug zur jeweiligen Behinderung stehen. Sie können zum Beispiel einem Menschen im Rollstuhl den Weg weisen mit den Worten „Gehen Sie geradeaus...“ oder einen blinden Menschen verabschieden mit „Auf Wiedersehen!“.

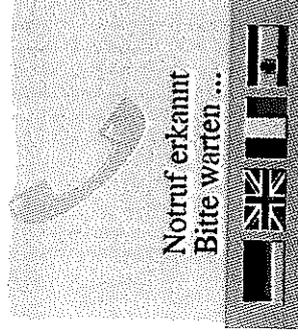
Helfen ist gut – aber die Hilfe muss auch gewünscht sein. Menschen mit Behinderung trainieren intensiv, um möglichst viele Dinge im Alltag ohne fremde Hilfe erledigen zu können. Bevor Sie gut gemeint tatkräftig Hilfe leisten, fragen Sie, ob und – wenn ja – wie Sie helfen können.

Seien Sie bitte nicht enttäuscht, wenn Ihr freundliches Hilfeangebot dankend abgelehnt wird.

Nehmen Sie sich die Zeit, die nötig ist. Haben Sie Geduld, wenn die Wählerin oder der Wähler mit Behinderung mehr Zeit für Fragen und Antworten benötigt, zum Beispiel aufgrund von Artikulations-schwierigkeiten. Warten Sie ab, bis Sie eine Antwort erhalten. Erläutern Sie Sachverhalte auf verschiedene Arten, zum Beispiel durch Zeigen auf Wahldokumente.

Verhalten im Notfall:

Aktuell erfolgt bei Notfällen häufig nur ein akustischer Alarm. Das gilt auch für den Aufzug. Im Falle eines Alarms vergewissern Sie sich bitte, ob er auch hörbehinderte Menschen erreicht hat und ob Menschen mit Sehinschränkung, Rollstuhlnutzerinnen und -nutzer und andere gehbehinderte Personen beim Verlassen des Gebäudes Unterstützung benötigen.



Bildschirmseite eines Aufzug-Notruf-Systems für Menschen mit Hörbehinderung

Wenn Sie einen Notfall bei der Meldestelle anzeigen, machen Sie auf Personen mit Unterstützungsbedarf aufmerksam.

Empfehlungen bezogen auf bestimmte Behinderungsformen:

Menschen mit Gehbehinderung

Bieten Sie Sitzgelegenheiten an.

Auch Seniorinnen und Senioren freuen sich über eine Sitzmöglichkeit – gerade bei etwas längeren Wegen oder Wartezeiten. Ideal sind Stühle mit Armlehnen, da diese das Aufstehen erleichtern.

Menschen im Rollstuhl sollten Sie keine Treppen hoch oder hinunter tragen.

Bei Menschen, die auf die Nutzung eines Elektrorollstuhls angewiesen sind, wäre das aufgrund des Gewichts des Elektrorollstuhls ohnehin nicht möglich. Auch deshalb sind barrierefreie Wahllokale so wichtig. Auf seinen Wunsch hin können Sie ausnahmsweise einen Menschen im falt- oder Sportrollstuhl über ein bis zwei Stufen hinweg helfen. Bitte lassen Sie sich von dem Rollstuhlnutzer in die Hilfeleistung einweisen.

Blinde und sehbehinderte Menschen

Wenn ein blinder Mensch geführt werden möchte, bieten Sie Ihren Arm zum Festhalten an.

Die blinde Person spürt Ihre Bewegungen und folgt automatisch. Bitte weisen Sie auf Hindernisse hin, bei Treppen auf die erste und die letzte Stufe. Falls ein Handlauf vorhanden ist, weisen Sie bitte auf diesen hin. Lassen Sie einen blinden oder sehbehinderten Menschen nicht kommentarlos alleine, sondern verabschieden Sie sich hörbar.



Beschlussvorlage

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: V/2013/3296
Datum: 04.11.2013

TOP: 1.5
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Unwetterereignis vom 20.06.2013, finanzielle Hilfe für Härtefälle in Stoßdorf; auch Antrag der Fraktion "Die Unabhängigen" vom 26.09.2013

Beschlussvorschlag

1. Zur Beteiligung an den Schäden in Privathaushalten, die durch Versicherungsleistungen oder andere Dritte nicht abgedeckt sind, stellt die Stadt Hennef den vom Unwetterereignis am 20.06.2013 Betroffenen der Ortslage Stoßdorf in Härtefällen außerplanmäßig eine finanzielle Hilfe in Höhe von insgesamt maximal 10.000,- € zur Verfügung.
2. Bezug nehmend auf den Beschluss des Kreistages vom 15.07.2013 (Ankündigung von Hilfen für die Betroffenen) beantragt die Stadt beim Rhein-Sieg-Kreis die Aufstockung des o.g. Betrages in entsprechender Höhe.

Begründung

Am 20.06.2013 sind in Hennef innerhalb weniger Stunden Niederschlagsmengen von annähernd 50 Litern pro Quadratmeter gefallen. Hierbei handelt es sich um ein Starkregenereignis mit einer statistischen Wiederkehrhäufigkeit von einmal in 50 Jahren. Die Überflutung von Gebäuden und Garagen im Königsberger Weg und der Ringstraße in Hennef-Stoßdorf sind allein Folgen dieses extrem starken Regens – was auch für die Fehlfunktion des dortigen Hochwasserpumpwerks gilt. Auch der folgende Pumpwerksausfall war damit eine Folge höherer Gewalt. Eine Pflichtverletzung auf Seiten der Stadt lag nicht vor.

Dies ist das Ergebnis der Ermittlungen durch die Verwaltung und die Techniker der Stadtbetriebe. Ihre erste Vermutung hat sich somit bestätigt: Die Regenmassen haben durch ihre Extremität das Pumpwerk selbst überflutet, sodass es nicht mehr ordnungsgemäß arbeiten konnte.

Das Pumpwerk ist im Regelbetrieb dazu bestimmt, bei Sieghochwasser das Wasser aus der Kanalisation durch Verschluss des Kanals über einen senkbaren, so genannten Schütz umzuleiten und mittels zwei Elektropumpen und drei großen Dieselpumpen auf ein höheres Niveau zu heben, um es dann wieder in die Sieg abzuleiten. Damit soll verhindert werden, dass sich das Wasser in der Kanalisation zurückstaut. Ohne Hochwasser passiert das Wasser aus der Kanalisation das Pumpwerk ungehindert.

Am Schadenstag wurde die Absenkung des Schützes durch die Steuerelektronik aber dennoch ausgelöst. - Allerdings nicht deshalb, weil die Sieg Hochwasser hatte, sondern weil das Wasser im Kanal innerhalb des Pumpwerks so schnell angestiegen ist, dass die den Füllstand bzw. den Wasserdruck im Kanal registrierenden Sensoren, den Wasserstand irrtümlich als „Hochwasser“ an das elektronische Leitsystem meldeten und die Absenkung des Hochwasserschützes auslösten.

Vor Absenkung des Schützes hatte sich das Wasser aus der Kanalisation jedoch bereits innerhalb des Pumpwerkbaus verteilt, hatte zudem die letzten beiden Kanalschächte vor dem Gebäude gehoben, war oberflächlich in dessen Richtung gelaufen und durch die Türen eingedrungen. Außerdem wurden die Elektrik der Dieselpumpen und der Elektronikschaltschrank überflutet.

Der Kontakt der elektrischen Systeme mit dem Wasser führte dazu, dass zwei der Dieselpumpen gar nicht ansprangen und die dritte nur für kurze Zeit pumpte. Unterdessen arbeitete die Absenkmechanik des Schützes wegen der gestörten Elektronik weiter, obwohl das Schütz bereits in der Endposition angekommen war.

Damit wurde das Pumpwerk zum Ablaufhindernis für das im Kanal heranfließende Wasser und bewirkte, dass noch mehr Wasser das ohnehin „überforderte“ Kanalsystem über die Schächte verließ.

Weil es in der gesamten Situation an einer schuldhaften Pflichtverletzung der Stadtbetriebe und deren Mitarbeiter fehlt, tritt die kommunale Versicherung auch nicht für Schäden ein, die durch den Pumpwerksausfall verursacht wurden.

Die Stadt möchte Betroffene der Ortslage Stoßdorf in besonderen Härtefällen aber dennoch finanziell zumindest ein wenig unterstützen. Hierzu soll aus dem städtischen Haushalt ein Betrag in Höhe von insgesamt maximal 10.000,- € außerplanmäßig zur Verfügung gestellt werden.

Zugleich wird beim Rhein-Sieg-Kreis beantragt, die in Lohmar praktizierte Hilfestellung (Bereitstellung eines Betrags in gleicher Höhe wie der der Kommune selbst) auch für Hennef zu erklären und sich mit einer entsprechend hohen Summe an der Schadensregulierung der Stadt zu beteiligen.

Hennef (Sieg), den 04.11.2013


Klaus Pipke



DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,
I. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97
53773 Hennef

EINGEGANGEN

26. Sep. 2013

Erl.....

Hennef, den 26.09.2013

Betreff: Finanzielle Hilfe für Hochwasseropfer in Stoßdorf

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung
des zuständigen Ausschusses:

Antrag:

Die Betroffenen des Hochwassers vom 20. Juni des Jahres in Stoßdorf
bekommen finanzielle Hilfe seitens der Stadt.

Begründung:

Die Stadt Lohmar hat den Betroffenen Zuschüsse in Höhe von € 5.000 gezahlt,
darüber hinaus Gebühren in Höhe von € 3.300 erlassen. Aus einer Pressenotiz
vom 24.09.2013 im Rhein-Sieg-Anzeiger geht hervor, dass der Kreis dieselbe
Summe (im Falle Lohmar also € 8.3000) beisteuert.

Wir gehen davon aus, dass die Stadt sich hier analog beteiligt, es sei denn, die
Stadt wäre voll haftbar und müsste daher sowieso alle Schäden bezahlen.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

Vorsitzender: Norbert Meinerzhagen, Scheidenwiese 21, 53773 Hennef, Tel: 02242/7610
Deutsche Bank Köln, Bankleitzahl: 57070021, Kontonummer: 438907800



Mitteilung

Amt: Zentrale Steuerung und Service
Vorl.Nr.: M/2013/0804
Datum: 05.11.2013

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 5

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	18.11.2013	öffentlich

Tagesordnung

Sachstand zum DSL-Ausbau

Mitteilungstext

Die Breitbandversorgung des Stadtgebietes hat insgesamt über die bereits durchgeführten DSL-Ausbaumaßnahmen, die inzwischen ebenfalls gute Breitbandversorgung über die Mobilfunkprovider und auch teilweise über das Breitbandkabelnetz von Unitymedia ein für eine Flächenkommune sehr hohes Niveau erreicht. 96% der Haushalte im Stadtgebiet können inzwischen über einen schnellen, kabelgebundenen Breitbandanschluss ins Internet gehen. Eckpunkte und aktuelle Projekte in der Breitbandversorgung:

1. DSL-Ausbau

Westerhausen und Nachbarorte

Der DSL-Ausbau von Westerhausen und Nachbarorten wurde durch die Telekom durchgeführt und vertragsgemäß im September 2013 abgeschlossen. In den betroffenen Orten sind nun Bandbreiten von bis zu 50 Mbit/s verfügbar.

Hennef-Ost

Für den Bereich Hennef-Ost mit den Ortsteilen Eichholz, Kraheck, Hülscheid, Meisenbach, Darscheid, Issertshof und Lückert wurde ein Auswahlverfahren durchgeführt und ein inzwischen genehmigter Förderantrag gestellt. Bis Ende 2014 soll dort ein Breitbandausbau mit Geschwindigkeiten von bis zu 50 Mbit/s durch die Telekom stattfinden.

Hennef Süd-Ost

Für den Bereich Eulenberg, Köschbusch, Heide, Hanf, Halmsharf und Wellesberg wurde ebenfalls im Rahmen des Breitbandförderungsprogrammes ein Auswahlverfahren zur Verbesserung der Internetversorgung durchgeführt. Als Ergebnis wurde das Angebot der

Telekom ausgewählt und ein entsprechender Förderantrag bei der Bezirksregierung gestellt. Die Entscheidung dazu wird in den nächsten Monaten erwartet und dürfte in erster Linie von der übergeordneten Bereitstellung der Fördermittel von Land, Bund und EU abhängig sein.

Geisbach

Für den östlichen Randbereich in Geisbach wurde ebenfalls ein entsprechendes Auswahlverfahren durchgeführt. Die Telekom hat einen beihilfefreien Ausbau für 2014/2015 zugesagt.

Hennef-Zentrum

Die Telekom hat der Verwaltung gegenüber ihre Absicht angekündigt, in den nächsten 2-3 Jahren auch alle Verteiler im Innenstadtgebiet auszubauen um Geschwindigkeiten von bis zu 100 MBit/s anbieten zu können.

2. Internetversorgung über Breitbandkabel (Unitymedia)

Große Teile des Zentralortes, von Allner und der Südteil des Neubaugebietes Im Siegbogen sind über das Kabelnetz von Unitymedia mit Internetbandbreiten von bis zu 150 MBit/s versorgt.

3. Funktechnologien

Neben den bereits im Stadtgebiet vorhandenen funkbasierten Breitbandtechnologien LTE und Richtfunk (Rhein-Sieg-Breitband) bestehen neuerdings ggf. auch Möglichkeiten der Internetversorgung für kleinere Ortschaften und Weiler über eine neue Funktechnologie des Fraunhofer Instituts. Auf diese Art soll in Kürze die Ortschaft Blankenbach versorgt werden.

4. Ausblick

Der Bedarf nach Bandbreite für die Internetversorgung wird auch in den nächsten Jahren weiterhin stetig ansteigen. Mit dem bisherigen DSL-Ausbau, bei dem Glasfaser bis an die einzelnen Verteiler in den Orten gelegt wurde, ist bereits eine wichtige Grundlage für zukünftige höhere Bandbreiten gelegt worden. Aktuell setzt die Telekom in neuen Ausbauprojekten die sog. Vectoring-Technologie, die bis zu 100 Mbit/s über die bestehenden Telefonkabel ins Haus liefern kann, ein. In den nächsten Jahren ist nach Ausbau der noch unterversorgten Bereiche mit einer Aufrüstung der vorhandenen Ortsverteiler auf höhere Geschwindigkeiten zu rechnen.

Hennef (Sieg), den 05.11.2013


Klaus Pipke
Bürgermeister